

BUCHBESPRECHUNGEN

- Saage, Richard: *Demokratiethorien. Historischer Prozess – Theoretische Entwicklung – Soziotechnische Bedingungen. Eine Einführung.* (Wolfgang Maderthauer)..... 92
- Martinsen, Renate: *Demokratie und Diskurs. Organisierte Kommunikationsprozesse in der Wissensgesellschaft.* (Oliver Fritsch)..... 96
- Adam, Armin: *Politische Theologie. Eine kleine Geschichte.* (Holger Zapf)..... 97
- Konegen, Norbert / Nitschke, Peter (Hrsg.), *Staat bei Hugo Grotius* (Rainer Mieke)..... 98
- Herrmann, Christoph S. / Pauen, Michael / Rieger, Jochen W. / Schicketanz, Silke (Hrsg.): *Bewusstsein. Philosophie, Neurowissenschaften, Ethik.* (Lars Schuster)..... 100
- Hacke, Jens: *Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung der Bundesrepublik.* (Felix Dirsch)..... 101
- van Ooyen, Robert Chr.: *Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zum EU-Haftbefehl.* (Martin H. W. Möllers)..... 102
- Fischer, Erich / Künzel, Werner (Hrsg.): *Verfassungsdiskussion und Verfassungsgebung 1990 bis 1994 in Deutschland, Kommentare und Dokumente, Band I, II und III.* (Jürgen Meyer)..... 105
- Leibfried, Stephan / Zürn, Michael (Hrsg.): *Transformationen des Staates?* (Daniel Hildebrand)..... 106
- Günther, Klaus: *Politik des Kompromisses. Dissensmanagement in pluralistischen Demokratien.* (Heinz Brill)..... 107
- Grünke, Ralf: *Geheiligte Mittel? Der Umgang von CDU/CSU und SPD mit den Republikanern.* (Harald Bergsdorf) 108
- Fritze, Lothar: *Verführung und Anpassung. Zur Logik der Weltanschauungsdiktatur.* (Regina Meyer) 110
- Nolte, Ernst: *Die Weimarer Republik. Demokratie zwischen Lenin und Hitler.* (Volker Kronenberg)..... 112
- Strengé, Irene: *Kurt von Schleicher. Politik im Reichswehrministerium am Ende der Weimarer Republik.* (Klaus Hornung)..... 114
- Anton, Florian / Luks, Leonid (Hrsg.): *Deutschland, Rußland und das Baltikum. Beiträge zu einer Geschichte wechselvoller Beziehungen.* (Holger Zapf) 116
- Kaiser, André: *Mehrheitsdemokratie und Institutionenreform. Verfassungspolitischer Wandel in Australien, Großbritannien, Kanada und Neuseeland im Vergleich.* (Martin Sebaldt)..... 117
- Wiesendahl, Elmar: *Mitgliederparteien am Ende? Eine Kritik der Niedergangsdiskussion.* (Foroud Shirvani) 119
- Richard SAAGE, *Demokratiethorien. Historischer Prozess – Theoretische Entwicklung – Soziotechnische Bedingungen. Eine Einführung.* Wiesbaden 2005. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 325 S., brosch., 24,90 EUR.
- Am wohl präzisesten hat John Stuart Mill das liberaldemokratische Prinzip formuliert. Es ist das Prinzip einer repräsentativen Demokratie, ursächlich gebunden an soziokulturelle Kategorien und Distinktionen: jene des Besitzes und der Bildung. Der paradigm-

matische Liberale knüpfte an eine These Tocquevilles an, wonach das Mehrheitsprinzip die Gefahr einer Herrschaft der kollektiven Mittelmäßigkeit in sich berge und plädierte in diesem Sinn für ein Pluralwahlrecht, das insbesondere die Angehörigen der freien Berufe und der intellektuellen Eliten privilegierte. Das demokratische Repräsentationsprinzip könne nur unter der Voraussetzung der Garantie des privaten Eigentums an Produktionsmitteln funktionieren; gleichwohl war es Mill wesentlich auch um die Bindung der industriellen Arbeiterschaft an die Logiken des neuen, hegemonialen, kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells zu tun.

Mills Demokratiekonzeption wird verständlich vor dem Hintergrund der egalitären Chartistenbewegung, als unmittelbare Reaktion auf deren (der Französischen Revolution entlehnten) Berufung auf das naturrechtliche Theorem der modernen Volkssouveränität und, dies vor allem, auf deren Ineinssetzung von allgemeinem Männerwahlrecht und qualitativer sozialer Reform. Zugleich weist seine Konzeption in die Zukunft, namentlich in ihren »funktionalistischen« und »reduktionistischen« Aspekten, die sich – dem geänderten historischen Kontext ihres Entstehungszusammenhangs freilich angepasst – bei so einflussreichen und bis in unsere Gegenwart hinein wirksamen Entwürfen wie etwa jenen Hans Kelsens oder Josef Schumpeters wieder finden werden.

Es ist das eingestandene Ziel und Erkenntnisinteresse von Richard Saages aktueller Publikation, die Entstehungsgeschichte und Wirkungsmächtigkeit relevanter Demokratietheorien nachzuzeichnen, eine Bilanz gleichsam zu ziehen der liberalen, also westlichen Demokratie und »deren Rückbezug auf die ursprüngliche Variante politischer Teilhabe als Selbstbestimmung des Volkes«. Ausgehend von der attischen Demokratie als einer Annäherung an den Idealtypus der direkten Volksherrschaft soll deren Transformation, die »Mutation« zur repräsentativen Demokratie vornehmlich unter zwei Prämissen verständlich gemacht werden: Einerseits als »Methode der Generierung staatlicher Herrschaft«, andererseits gilt es die Synthesen zu benennen, die »beide Vari-

anten politischer Teilhabe unter bestimmten gesellschaftlichen und historischen Bedingungen eingegangen sind.« Dies verweist zugleich auf zentrale Aspekte der historisch-kritischen Methode Saages, der es zum Wesentlichen um die Identifizierung jener sozialen Kräfte und Bewegungen geht, denen eine entscheidende semantische Begriffsverschiebung geschuldet ist: Von der für Antike und Frühe Neuzeit signifikanten pejorativen Bedeutung hin zum kontemporären inflationär-affirmativen Gebrauch, der das Konzept wie den Begriff *Demokratie* neutralisiert und damit seines ursprünglich emanzipatorischen Gehalts weitgehend beraubt hat. »Die Rekonstruktion dieses Vorganges«, so Saage, »ist aber das eigentliche Thema des von mir vorgelegten Buches« – was zunächst und zuerst ein Verständnis von Demokratie als das Produkt historisch vermittelter sozialer Auseinandersetzungen und politischer Kämpfe impliziert. Dem gemäß ist das der Studie grundgelegte methodisch-analytische Verfahren explizit historisch und nicht konstruktiv angeleitet. Und genau dieser Punkt verdient unsere besondere Aufmerksamkeit.

Ein gegenwärtig ablaufender dramatischer Wandel, der Technologie und Produktionsweisen ebenso nachhaltig verändert wie unsere Lebens- und Wahrnehmungswelten, hat auch unsere Sicht auf das Vergangene, unser Verständnis von Geschichte neu definiert. Die postmoderne Theoriebildung mit ihrer permanenten Abfolge von (cultural, linguistic, spatial etc.) Turns und Paradigmenwechseln spricht jenen Ideen und Idealen, die es erlaubt haben, den Entwicklungsgang der Geschichte in Richtung Fortschritt und Emanzipation zu lesen, ihre Signifikanz schlicht ab. Das Momentum der Postmoderne setzt ein mit dem Verlust dieser großen Erzählungen. Was ehemals ausdifferenzierter Gegenstand einer überwiegend von neomarxistischen Zugängen bestimmten Sozialwissenschaft gewesen ist, scheint nunmehr ebenso suspendiert wie bis dato verbindliche Grundannahmen einer auf Basis des materiellen Lebens konzeptualisierten Determinationsgewalt des Sozialen und der Ökonomie.

Aber wenn es auch das unbestreitbare Verdienst der postmodernen Theoriepro-

duktion gewesen ist, das legitime Ausleugsmonopol, den exklusiven Wahrheitsanspruch bestimmter wissenschaftlicher Verfahren prinzipiell in Frage gestellt zu haben, so sind ihr zugleich doch die Kategorien des Sozialen, von Gesellschaft, Ökonomie, Politik abhanden gekommen, ist sie ihrer Fundierung im Materiellen verlustig gegangen. Die Welt erschien zunehmend als Textuniversum mit einer ihr eigenen Logik von Bildern, Fiktionen, Zeichen und Metaphern, unter Ausblendung des materiellen und sozialen Produktionszusammenhangs, unter Ausblendung von Arbeit, politischen Kämpfen, sozialen Unterschieden und ungleich verteilten Ressourcen und Kapitalien.

Dem gegenüber sind Zugänge stark zu machen, die dem Empirischen, dem Historischen und dem Kontingenten seine Bedeutung zumessen, die soziale, politische und ökonomische Kontexte im engeren Sinne mitreflektieren, und mehr noch von der systematischen Grundannahme ausgehen, dass der Sinngehalt von gesellschaftlichen und politischen Sachverhalten nur dann angemessen erschlossen werden kann, wenn das Geflecht jener Relationen analysiert wird, dem sie ihren Existenzmodus, ihre Gestalt und ihre spezifische Semantik verdanken. Diese Sachverhalte sind so gleichermaßen als Prozess wie als Produkt aufzufassen: Zum Einen als dynamische Bewegungen von Wahrnehmungs-, Interpretations- und Handlungsschemata, die mit einem Feld von sozialen Beziehungen, Machtverhältnissen und Positionen korrespondieren, das seinerseits durch die ungleichen Verteilungen ökonomischer, sozialer und symbolischer Kapitalien strukturiert ist. Und zum Anderen als Produkt, in dem sich historische, kollektiv tradierte Erfahrungen zu einer Denk-, Perzeptions- und Handlungsmatrix verstetigen.

Eben dies unternimmt der in ebenso origineller wie eigensinniger Weise dem Aufklärungsparadigma verpflichtete Polyhistor Richard Saage im vorliegenden Werk in geradezu herausragender Weise. Der »prozessuale« Charakter, der dynamische Vorgang der geschichtlichen Entstehung wie des Scheiterns von Demokratien bestimmt sein Interesse, was wiederum einen theoretisch-methodologischen Ansatz bedingt, »in dem

normative, formale und empirische Elemente eine untrennbare Synthese eingehen.« Es geht nicht bloß darum, demokratiethoretische Reflexionen im Kontext ihrer Zeit zu verorten, vielmehr ist dem Utopieforscher Saage daran gelegen, deren »überschießenden Gehalt« in ihren jeweiligen sozio-politischen Fundierungen und Voraussetzungen kenntlich zu machen – ist es doch dieses Potenzial, das Wirkungsmächtigkeit wie Transferierbarkeit von theoretischen Konstrukten in nachfolgende Epochen erst ermöglicht. Geradezu exemplarisch gerät Saages Debatte des Konzepts der außerparlamentarischen »funktionellen« Demokratie, das der heutzutage beinahe vergessene Austromarxist Otto Bauer vor dem Hintergrund der mitteleuropäischen Rätebewegung im unmittelbaren Anschluss an den Ersten Weltkrieg entwickelte. Die Analogien zum jakobinischen Staat der Französischen Revolution und den Konzeptionen Robbespierres sind zwingend, auch wenn Bauer auf die Gleichsetzung der Volkssouveränität im Sinne der alten Demokratie mit der radikaldemokratischen Identität von Herrscher und Beherrschten zielt, umzusetzen in einem »permanenten Prozess politischer Beteiligung auf den verschiedenen Ebenen des Gemeinwesens im Medium und mit den Mitteln der Repräsentation.« Meisterhaft die Einbindung der politischen Theorie Niccolò Machiavellis in den Kontext der entwickelten sozialen Auseinandersetzungen im Florenz der Hochrenaissance, brillant die Skizze zu Alexis de Tocquevilles Begründung des demokratischen Prinzips für die Republik der besitzenden Bürger und deren Niederschlag in der von den Positionen der Federalists (als Vertreter des Großgrundbesitzes, der Handels- und Finanzinteressen) bestimmten amerikanischen Verfassung. Wie uns Saage überhaupt in einer ebenso informierten wie inspirierten Zusammenschau zu den entscheidenden Stationen der Demokratiegeschichte begleitet, ein Überblick, der sich sukzessive zum Großen Narrativ, zur Meistertierzählung verdichtet. Das deutsche Beispiel dient ihm dabei als exemplarisches Lehrstück.

Ihre ganze Tragweite und ihr volles Erklärungspotenzial entfaltet die Saage'sche Konzeption in der Auseinandersetzung mit

dem dramatischen Scheitern der Demokratie im Gefolge der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre; ein Scheitern, das im Zusammenhang »der sich überlagernden Krisen der Wirtschaft, der Kultur und der politischen Systeme« begriffen wird. Die tief greifenden ökonomischen und psychologischen Umwälzungen dieser Zeit betrafen alle Schichten und Klassen der Gesellschaft, führten zu einer wesentlichen Veränderung des politischen und kulturellen Mechanismus, haben nach und nach kollektive wie individuelle Mentalitäten zerfallen, Wert- und Geisteshaltungen sowie zivilisatorische Standards erodieren lassen. Dies artikulierte sich zunächst und am augenscheinlichsten als eine Krise des Prinzips der parlamentarischen Demokratie. Im Rahmen ihres Institutionengefüges war jedes Interesse, jedes Prinzip nur auf dem Wege des Kompromisses mit jeweils gegensätzlichen Interessen und Prinzipien durchzusetzen (Ernst Fraenkel neopluralistische »dialektische Demokratie«). Wenn aber jedes Prinzip die relative Berechtigung eines jeden anderen anzuerkennen hatte, büßte es an eigener Legitimation ein. So entwickelte sich eine Atmosphäre einerseits des Skeptizismus und der deterministischen Zweckrationalität, die andererseits von einer aggressiven Relativierung aller Prinzipien, Ideale und Ideologien durchdrungen war und ihre Entsprechung im geistigen Leben dieser Zeit fand.

Zudem vollzog sich eine bis dahin ungekannte, beschleunigte technische Entwicklung, kam es zur Rationalisierung und Reorganisation des Produktionsapparates, trat das technische Ideal an die Stelle der verlorenen gesellschaftlichen Ideale. In der dabei immer krasser zu Tage tretenden Diskrepanz zwischen »funktioneller« und »substantieller« Rationalität sieht denn auch der Wissenssoziologe Karl Mannheim einen der zentralen Gründe für den Legitimitätsverlust und schließlichen Zerfall des liberal-demokratischen Systems. Die Folge sei das vermehrte Auftreten eines diffusen Krisenbewusstseins, sozialer Ängste und Ressentiments, das Wirksamwerden neuer Irrationalismen. Diese waren nicht zuletzt das Symptom einer doppelten Spaltung: eine Entkopplung der wissenschaftlichen Rationalität vom emanzipatorischen Erbe der

Aufklärung sowie eine Entkopplung der Politik von deren utopischem Ideal. Das gesellschaftliche Krisenszenario hat die parlamentarische Demokratie, die (industrielle) Moderne insgesamt ihrer Legitimierung beraubt. Ihren idealtypischen intellektuellen Ausdruck fand diese Entwicklung etwa in Carl Schmitts Antipluralismus und Etatismus, einem durch ein Immediatverhältnis von Führer und Gesellschaft charakterisierten und machtsstaatlich ausgerichteten Demokratiemodell, das in der offene Apologie des faschistischen Führerstaates umschlägt.

Ein gegen den Fortschrittsglauben des 19. Jahrhunderts gerichteter Antimodernismus mischte sich so mit machtvollen Ressentiments gegen das demokratisch-liberale Prinzip. An die Stelle liberaler Gesellschaftsutopien traten auf Totalität und säkulare Erlösung gerichtete Zivilreligionen, die im Faschismus Hitlerscher Prägung ihre Bündelung fanden. Die radikale Kritik an jener bürgerlich-demokratischen Kultur, die sich aus der Aufklärung, der bürgerlichen Revolution, dem Liberalismus entwickelt hat, mobilisierte Irrationalismus, den permanenten Appell an Instinkt, Trieb, Intuition; dem skeptischen Relativismus des Zeitalters begegnete sie mit unhinterfragter, sieghafter Selbstgewissheit.

Mannheims auf die sozialtechnische Formierung der Gesellschaft gerichteten und mit massiven wirtschaftsplanerischen und interventionistischen Momenten durchsetzten Intentionen zur Einrichtung eines Sozialstaates sind nur vor diesem Hintergrund verständlich. Ebenso Schumpeters funktionalistische Konkurrenzdemokratie, die gleichsam eine kopernikanische Wende darstellt und, analog zu Kelsen, reduktionistisch verfährt, also eine politische Methode zur Generierung der staatlichen Ordnung in den Händen konkurrierender, vom Volksentscheid abhängiger Eliten (Parteien) konzipiert. Es sind diese Entwürfe, die für das Funktionieren und die innere Logik des politischen Nachkriegssystems entscheidende Bedeutung annehmen und zu einem der bevorzugten Ziele der von radikaldemokratischem Impetus geleiteten politischen und kulturellen Revolte der 68er-Bewegung werden sollten.

Ihren Abschluss findet Richard Saages Studie mit (für ihn eher ungewöhnlich)

skeptischen Diagnosen und Reflexionen zur Zukunftsfähigkeit der liberalen Demokratie angesichts einer globalen Hegemonie des freien Marktes und neuer, noch wenig gefestigter transnationaler politischer Konstrukte. Vielleicht, so Walter Euchner in seinem klugen Vorwort, eröffnen sich ja gerade in letzteren neue, dem »Prinzip Hoffnung« folgende, wiewohl stets dem Risiko ihrer Desavouierung ausgesetzte Perspektiven demokratischer Partizipation und Gestaltung.

Wolfgang Maderthaner

Renate MARTINSEN: *Demokratie und Diskurs. Organisierte Kommunikationsprozesse in der Wissensgesellschaft. Baden-Baden 2006. Nomos Verlagsgesellschaft, 110 S. brosch., 12 EUR.*

Entscheidungen werden in der Technik- und Umweltpolitik zunehmend in diskursiven Verfahren unter Beteiligung nichtstaatlicher Akteure getroffen – Prozesse, die die Politikwissenschaft bislang vornehmlich aus einer demokratietheoretischen Perspektive beobachtete. Eine solche nimmt auch die Verfasserin der vorliegenden Studie ein, wirft sie doch die Frage auf, inwiefern Diskurse dazu beitragen, angesichts komplexer technologischer Entwicklungen und den ihnen inhärenten gesellschaftlichen Gefährdungspotentialen demokratisch verantwortbare politischen Entscheidungen zu treffen. Schon im Titel hebt die Autorin die Transformation der Wissensordnung als eine entscheidende Motivation für die Etablierung neuer Governance-Formen hervor. Denn seitdem Wissen und Technik selbst zu Risikofaktoren in modernen Gesellschaften wurden, ist die Legitimität expertenbasierter Politikberatung in Frage gestellt und der Ruf nach Laien- und lokales Wissen einbeziehenden Prozeduren laut.

Die Dringlichkeit, Diskurse aus einer demokratietheoretischen Perspektive zu evaluieren, ist daher evident. Eine solche Analyse wird durch den Formenreichtum diskursiver Verfahren ebenso herausgefordert wie durch die Fluidität des Demokratiebegriffs in der westlichen Welt. Martinsen zufolge vermag keine der vorherrschenden

Theorien die demokratische Qualität von Politiknetzwerken angemessen zu bewerten, da die jeweilige Fokussierung auf bestimmte Zielvorgaben demokratischen Regierens nicht den Komplexitäten der Spätmoderne Rechnung trage. Systemtheoretisch inspiriert schlägt sie daher ein Arrangement von Deutungsansätzen vor, das in der Lage ist, deren blinde Flecken wechselseitig zu erhellen. Dies ermögliche die Entwicklung eines aus mehreren Demokratietheorien gespeisten Kriterienkataloges.

Die Autorin diskutiert Mediation, Planungszellen, Konsensuskonferenzen und Diskursverfahren (Runde Tische), die vier häufigsten Formen pluraler Politikarenen in Westeuropa und den USA. Wenngleich die Darstellung profund ist, wird der Leser in Unkenntnis darüber gelassen, ob in der Untersuchung Idealtypen oder empirisch beobachtete Verfahren analysiert werden. Die Partizipationsforschung steht schließlich oft vor dem Problem, dass die in der Literatur entwickelten Idealtypen nur bedingt eine empirische Entsprechung finden. Die zitierte Literatur lässt vermuten, dass aus beiden Quellen geschöpft wurde.

Die Unterscheidung zwischen Input-Legitimität, Throughput-Prozeduralität und Output-Effektivität bildet das Gerüst der Untersuchung. Mögliche Verständnisse dieser Kriterien werden aus der deliberativen, der partizipativen sowie der empirischen Demokratietheorie Schumpeterschen Zuschnitts herausgearbeitet. Als konzeptionelle Stärke erweist sich die, auf den ersten Blick überraschende, Differenzierung zwischen Deliberation und Partizipation, die sich vor allem hinsichtlich ihrer Zielvorgaben – Realisierung öffentlicher Vernunft gegenüber Selbstverwirklichung durch Beteiligung – voneinander abgrenzen.

Die Analyse der vier Diskurstypen bezüglich ihres demokratischen Potentials kommt zum Ergebnis, dass es »keine zwingende Verbindung zwischen neuen diskursiven Politikinstrumenten und Demokratiequalität« gäbe (S.89). Diskursive Verfahren kollidierten zwar mit einzelnen demokratischen Prinzipien, im Lichte eines pluralen Kriteriensets ergebe sich jedoch ein differenzierteres Bild. Martinsen argumentiert, dass die demokratische Qualität neuer Go-

vernance-Formen von der konkreten Prozessgestaltung und Kontextfaktoren determiniert werde und nur eine fallbezogene Analyse klare Bewertungen erlaube. Mediationen würden jedoch aufgrund ihrer offenen Betonung von Teilnehmerinteressen und Machtaspekten am ehesten dem empirischen Demokratieverständnis entsprechen, dabei aber Gefahr laufen, Kosten zum Nachteil Dritter zu externalisieren. Planungszellen und Konsensuskonferenzen hätten dagegen eine klare Gemeinwohlorientierung. Jedoch ermöglichten erstere aufgrund ihrer Unverbindlichkeit symbolische Politik, während letztere aufgrund des ihnen eigenen Konsensdrucks zu hinterfragen seien. Runde Tische konfundierten nach Auffassung der Autorin Normativität und Empirizität, da sie einen Gemeinwohlan-spruch formulierten, ohne ihn einlösen zu können. Schließlich beteiligten sich an derartigen Diskursen am Eigeninteresse ausgerichtete Stakeholder, die vom fehlenden Egoismus jener Akteure profitieren, die sich dem öffentlichen Wohl verpflichtet fühlen. Die sich an den Kriterien mehrerer Ansätze orientierende Analyse überzeugt insofern, als dass es der Autorin gelingt, alle aus demokratietheoretischer Perspektive relevanten Vor- und Nachteile diskursiver Verfahren zu benennen und vereinzelt vorgelegte Befunde bisheriger Forschung zu bündeln. Allerdings würden die vorgebrachten Gedanken noch zusätzlich an Überzeugungskraft gewinnen, wenn sie stärker an die zuvor diskutierte Trinität von In-, Through- und Output rückgekoppelt würden.

Die Studie ist in einer dichten, aber klaren Sprache geschrieben und überzeugt durch ihre souveräne Darstellung. Sie spricht durch ihre differenzierte demokratietheoretische Analyse diskursiver Verfahren den Spezialisten ebenso an wie ihr Überblickscharakter den interessierten Laien. Der Leser wird sich, so der Eindruck des Rezensenten, dennoch vor allem in Hinblick auf das innovative Konzept des Theoriearrangements eine umfänglichere Darlegung der Argumentation wünschen.

Oliver Fritsch

Armin ADAM: Politische Theologie. Eine kleine Geschichte. Reihe Theophil. Bd. 12. Zürcher Beiträge zu Religion und Philosophie, hg. v. Helmut Holzhey und Fritz Stolz, Zürich 2006. Pano-Verlag, 179 S., brosch., 18,80 EUR.

Aus der politischen Theologie als integrealem Bestandteil der Politischen Theorie »eine kleine Geschichte« zu machen ist wahrhaft eine große Aufgabe. Wenn man sich jedoch zum Ziel setzt, eine allgemeinverständliche Einführung in diesen spannenden Bereich zu geben und dabei Unvollständigkeiten in Kauf nimmt, kann das Vorhaben wohl gelingen. Nachdem der Autor unter Hinweis auf die katholische Perspektive des Buches der sozialwissenschaftlichen Objektivität pflichtschuldig gehuldigt hat, steht einem Anfang nichts mehr im Wege: In einer atemberaubenden Geschwindigkeit zeichnet der Text die politische Theologie, einer hin und wieder wohlthuend durchbrochenen chronologischen Ordnung gehorchend, von Jesus über die Kirchenväter und die Reformation bis in die Gegenwart nach. Der umstandslose Anfang mit Jesus macht sogleich deutlich, dass es nicht nur die katholische Perspektive ist, die diesen Text bestimmt, sondern dass gerade die Diskussion der politischen Dimensionen des Christentums den Inhalt voll ausfüllen wird: für nichtchristliches Denken bleibt hier kein Platz. Es geht um die Aktualisierungen, die die politischen Implikationen des Christentums im Laufe der Zeit erfahren haben, und zwar aus einer Innenperspektive. Das bedeutet, dass nach wie vor interessante Anknüpfungspunkte wie der von Augustinus behandelte Heide Varro überhaupt nicht weiter thematisiert werden, was in systematisch-politiktheoretischer Hinsicht in jedem Fall einen Verlust darstellt. Doch auch, dass Wilhelm von Ockham und Marsilius von Padua »nichts wirklich Neues« zur politischen Theologie beigetragen hätten, kann man Adam nicht ganz abnehmen – vor allem die Rezeption des ersten von Luther bis Blumenberg spricht gegen diese Auffassung. Richtiger wäre es vielleicht, dass diese beiden Adams eigenem Programm nichts Wesentliches hinzufügen können. Einige wenige begriffliche Unschärfen und missverständliche Formu-

lierungen im Text dürften ebenfalls auf die Ausrichtung an einem eigenem Programm zurückzuführen sein. Was die Ausführungen zur Gegenwart angeht, beschränkt Adam sich einerseits auf eine schlaglichtartige Begriffsgeschichte: Wo im 20. Jahrhundert das Etikett »Politische Theologie« auftaucht, gibt der Autor in aller Kürze einige erklärende Sätze zum Packungsinhalt ab. In Anbetracht der Ausrichtung des gesamten Textes scheinen diese Ausflüge fast schon entbehrlich, da auch sie dem Programm des Autors kaum etwas hinzufügen können – wenn überhaupt, dann dienen sie eher als Negativfolie. Ausführlicher wird andererseits auf die neuere Kirchengeschichte, namentlich das zweite Vatikanum, eingegangen – ein Thema, das den Kern von Adams vorrangigem Interesse berührt. Denn Armin Adam will zweierlei: Neben der handlichen Einführung in die Ideenwelt der politischen Theologie entwirft er ein Programm für die Gegenwart – doch wie soll man dieses Programm nennen? Es ist keinesfalls ein wissenschaftliches Programm, dem es mit konzeptioneller Schärfe und methodischer Strenge um ein im doppelten Sinne globales Verständnis für die Belange der politischen Theologie im weiten Sinne zu tun ist – das bleibt politiktheoretisch ein Desiderat. Ist es das Programm einer Erneuerung des Christentums als immer schon politischer Gemeinschaft? Dann muss der ganze Text als Hintergrund zu diesem Programm verstanden werden. Das würde auch erklären, weshalb systematische Begriffsarbeit und Methodenreflexion aus politiktheoretischer Sicht weitgehend vernachlässigt wurden und die sehr gute kommentierte Bibliographie am Ende des Buches an keiner Stelle über den Inhalt des Buches hinausweist. Politiktheoretisch mag der Text darum trotz seiner Datenfülle und Gelehrsamkeit letztlich unbefriedigend sein: So vieles bleibt offen, nachdem es in einer tour de force präsentiert wurde – aber das muss man dem Text nicht zum Vorwurf machen. Für den gewählten Bereich ist die Einführung gelungen. Und das mahnende Programm, das dieser Einführung gleichsam aufgebürdet wurde, ist aus christlicher Perspektive durchaus bedenkenwert: sollte es auf fruchtbaren Boden fallen wird die politische Theologie als

Disziplin der Politischen Theorie Anlass haben, sich bis zum Ende der Zeiten mit den in diesem Buch dargelegten Ideen auseinander zu setzen.

Holger Zapf

Norbert KONEGEN / Peter NITSCHKE (Hrsg.): *Staat bei Hugo Grotius. Staatsverständnisse Bd. 9, hg. v. Rüdiger Voigt. Baden-Baden 2005. Nomos Verlagsgesellschaft, 183 S., kart., 29 EUR.*

Der vorliegende Sammelband aus der Reihe *Staatsverständnisse* behandelt den Begründer des Völkerrechts, Hugo Grotius, und enthält Beiträge zu dessen Theorie des Staates aus Sicht von Staatsrechtlern, Philosophen, Historikern und Politikwissenschaftlern. Im ersten Teil des Buches geht es um »Einordnungen« des Grotianischen Denkens, im zweiten Teil stehen »Wechselwirkungen« im Mittelpunkt des Interesses.

Alle Aufsätze bewegen sich auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau und versuchen, die reichhaltigen Implikationen der Naturrechtslehre des Hugo Grotius herauszuarbeiten. Norbert Konegen sieht in dessen Lehre »für das individuelle Handeln und Entscheiden bleibende Fix- und Orientierungspunkte« (178), die sich ergeben aus Grotius' Ansatz, verschiedene Rechtsbereiche (Völkerrecht, Verfassungsrecht, Staatsrecht, Kirchenrecht, Privatrecht) auf eine gemeinsame naturrechtliche Basis zu stellen, um so eine Gegenhaltung zu Positivismus und Staatsabsolutismus entwickeln zu können. Die Tatsache der menschlichen Sozialität sowie die »Denkfigur der solidarischen Menschheit« (179) schufen die Grundlage für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, den Völkerbund oder die UNO. Grotius besaß, meint Konegen, einen unerschütterlichen Glauben an die Vernunft und an die Verantwortungsethik, welche gerade heute wieder in der von Instabilitäten und Gewalt bedrohten modernen Staatenwelt, sehr wichtig ist.

Peter Nitschke behandelt in seinem exzellenten Beitrag den ideengeschichtlichen Rang von Grotius, dessen Naturrechtslehre im Schatten von Hobbes und Kant steht und

deshalb in der politischen Philosophie kaum beachtet wird. Grotius befindet sich auf der Suche nach »einer Neudefinition der politischen Ordnung« (24) und beginnt, die traditionelle Metaphysik durch positivistische Axiome aus der *Geschichte* menschlichen Zusammenlebens zu ergänzen. Dennoch bzw. deswegen bilden die Klassiker der Antike immer noch die Leitlinie für seine Argumentation. Grotius' Methode ist bewußt eklektizistisch, er zitiert Bodin nur ganz selten, Luther und Calvin kommen bei ihm gar nicht vor. Sowohl die theologischen Zumutungen eines Calvin als auch die etatistische Machtzuspidung bei Bodin werden von Grotius vermieden. Eine »Enthellenisierung« (Papst Benedikt XVI.) findet, könnte man hier Nitschkes Ausführungen erweitern, nicht statt. *Souveränität* versteht Grotius nicht im Sinne eines streng-systematischen Gewaltmonopols über ein bestimmtes Gebiet, sondern als etwas historisch Gewachsenes, das den Menschen aber nicht erlaubt, beliebig von allem Macht zu ergreifen und bloß pleonexistisch zu verfahren. Grotius entwirft vielmehr ein naturrechtliches Ordnungsgefüge, wonach in der Idee von der Existenz Gottes alle Gebote enthalten sind, die man nur nutzen muß. Dabei verwendet Grotius ein »latent deistisches Interpretationsmodell. Gott bleibt zwar Gott, weil er einfach der Schöpfer der Welt ist. Aber die Folgerungen für seine Schöpfung sind nicht identisch mit einem entelechischem Dasein« (26-27). Der Mensch muß also mit seiner Vernunft und seinen Verhaltensweisen aus der Schöpfung etwas machen, da Gott in seine Kreationen nicht mehr eingreift. Genau hieraus leitet Grotius seine Naturrechtslehre ab. Wenn also Menschen aus sozialen Beziehungen Abhängigkeiten schaffen, müssen sie *allein* die damit auftretenden Probleme lösen.

Sofern Gott sich also über die Regeln seiner Schöpfung im nachhinein nicht mehr hinwegsetzen kann, wird dem Menschen dennoch auferlegt, sich diese Regeln immer wieder klar zu machen, denn sie resultieren aus göttlicher Kraft. Es liegt auf der Hand, daß Grotius hier die Prädestinationslehre des Calvinismus ermäßigt. Immerhin bleibt jede politische Ordnung bezogen auf Gott als Referenzpunkt innerhalb aller weltlichen

Unwägbarkeiten. Hugo Grotius hat kein Einzelwerk zur Theorie des Staates vorgelegt, sondern mit seiner Eigentumslehre in den Kapiteln 2-12 von *De jure belli ac pacis libri tres in quibus ius naturae et gentium item iuris publici praecipua explicantur* (Paris 1625) die Grundlagen politischer Herrschaft entfaltet. Peter Nitschke sieht in diesen drei Büchern die erste konzise Eigentums- bzw. Rechtstheorie der Neuzeit (30). Eigentum entsteht durch Besitzergreifung von den natürlichen Ressourcen. Dieses Naturrecht steht allen Menschen zu, ist aber rein räumlich begrenzt. Wird ein herrenloses Stück Land von einem Volk in Besitz genommen, dann bleibt es zunächst im Eigentum dieses Volkes. Alle späteren Abänderungen hängen vom Gestaltungswillen der Menschen bzw. der Völker ab. Grotius sieht die Regelung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Bürgern als die Aufgabe des Staates, d. h. als den Grund für die Notwendigkeit politischer Herrschaft an. Die Eigentumsansprüche der Staaten erfordern zudem Regelungsverfahren zwischen diesen Herrschaftssystemen, was gemeinhin im *Völkerrecht* statuiert wird. Grotius blickt nach außen und nach innen: Die Staatsgewalt hat dem Kampf der Individuen um Macht und Besitz Grenzen zu setzen und Rechtssicherheit für die erworbenen Güter zu schaffen. Grotius stimmt an diesem Punkt mit Hobbes überein. Anders hingegen fällt seine Vorstellung aus, wer die Herrschaft innehaben soll. Sie kann nämlich sowohl bei einem Monarchen als auch beim Volk liegen, ja sie kann sogar zwischen beiden geteilt werden. Das Volk ist eine Ansammlung von Familien, vertreten durch die Familienväter. Politische Macht entsteht aus der patriarchalischen Eigentumsordnung. Wie Eigentum übertragen werden soll, entscheidet die *Mehrheit* der besitzenden Familienväter durch moralische Einsicht. Grotius begründet diese Einsicht mittels einer weit angelegten Kompilation sittlicher Setzungsmöglichkeiten. Ebenso wird entschieden, wie die politische Führung ausgestaltet werden soll. Die Herausbildung des Ganzen (des Staates) verpflichtet dabei stets auch seine Teile. »Die Einhegung des naturrechtlichen Voluntarismus ist also keine Erfindung von Hobbes (...)« (37), stellt Nitschke

fest. Grotius' Staat basiert auf einem konsoziativen Modell, nach welchem die Herrschaft »durch ein *pactum mandati* vermittelt wird, wobei die Souveränität letztlich beim Volk, den besitzenden Familienvätern, liegt.« (40) Eine solche Souveränitätsvorstellung lehnt Hobbes bekanntlich ab (am deutlichsten in *De cive*). Grotius vertritt dagegen ganz entschieden die Vorzüge der magistratischen Gewalt, bei der ein Monarch im Auftrag des Volkes und für das Volk agiert.

Rainer Miebe

Christoph S. HERRMANN / Michael PAUEN / Jochem W. RIEGER / Silke SCHICKETANZ (Hrsg.): *Bewusstsein. Philosophie, Neurowissenschaften, Ethik*. München 2005. Wilhelm Fink Verlag (UTB), 439 S., brosch., 18,90 EUR.

Dass philosophische Fragen in vielen Fällen unabschließbar sind, zeigt sich zumeist daran, dass sich die Diskussion eines Themas über etliche Philosophengenerationen hinweg erstreckt: etwa die Frage nach der Herkunft des Seins, nach seinem Sinn oder dem Leben nach dem Tod. Auch die Frage nach dem Bewusstsein ist diesem Fragenkomplex zuzurechnen. Sie reicht zurück bis in die Frühzeit der Moderne (Descartes) und wurde von da an unter zum Teil sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten behandelt. Mitte des 19. Jahrhunderts verlor etwa die ehemals zentrale Strömung erkenntnistheoretischen Fragens innerhalb des Bewusstseinsdiskurses an Bedeutung, während die Erfolge beim Verständnis von Aufbau und Arbeitsweise des Gehirns das weite Feld des Körper-Geist-Verhältnisses in den Vordergrund rückten. Heute finden sich in der Diskussion nahezu alle Aspekte gleichermaßen, wobei der Frage nach dem Verhältnis von Gehirn und Bewusstsein weiterhin eine sehr zentrale Rolle zukommt. Es mag dieser Diversität geschuldet sein, dass weite Teile der Diskussion sich in Artikeln von Fachzeitschriften oder Beiträgen zu Anthologien vollziehen. So präsentiert auch der vorliegende Band eine typische Zusammenstellung höchst vielfältiger Fragestellungen und Diskussionsbeiträgen. Er stellt sich dabei in

einer lange Reihe ähnlicher Kompilate, mit denen er bei dreien sogar den Titel teilt: mit dem 1975 von Hans-Werner Klement sowie mit den 1996 zeitgleich von Sybille Krämer und Thomas Metzinger editierten Sammelbänden. Neben dem Titel *Bewusstsein* ist allen vier Anthologien sowie den meisten entsprechenden Sammelbänden gemein, dass sie in sich die Aufsätze von Autoren unterschiedlichster Provenienzen versammeln: Natur- und Technikwissenschaften treten gemeinsam mit Geisteswissenschaften mit dem Vorsatz an, sich gegenseitig zu befruchten und durch Synergie nachhaltig die Fragen um das Phänomen des Bewusstseins zu beantworten.

Insgesamt wurden in den vorliegenden Band 16 Aufsätze aufgenommen, die sich in zwei thematische Teile gliedern: Der erste, umfangreichere Teil umfasst Schlüsselkonzepte, empirische und theoretische Ansätze, die unter die vier Unterpunkte Willensfreiheit, Bewusstsein, Selbstbewusstsein und nichtmenschliche Bewusstseinsformen gefasst wurden; der zweite Teil umfasst drei Aufsätze zu Anwendungen und Praxisproblemen. Mit dieser Aufsatzsammlung veröffentlichten die Herausgeber ein breites Spektrum von Positionen aus dem Bereich der gegenwärtigen Bewusstseinsforschung und bilden damit auch die Perspektivlosigkeit des zeitgenössischen Diskurses hinsichtlich zentraler Fragestellungen ab: Warum einigen mentalen Zuständen ein qualitativ-phänomenaler Gehalt zukommt, bleibt beispielsweise auch bei dem von Andreas Engel neuerlich vorgestellten Mechanismus der neuronalen Synchronisation, der durchaus ein würdiger Anwärter für das neuronale Korrelat von Wahrnehmungsbewusstsein ist, ein Rätsel. Eine endgültige Lösung dieses »harten Problems« (D. Chalmers) wäre nun sicher zu viel verlangt. Doch werden auch in diesem Sammelband nur längst bekannte Positionen erneut dargelegt; eine im Ansatz neue Perspektive, der zumindest eine gewisse Originalität zukommen würde, wird nicht geliefert. Zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Metzinger'schen Sammelbands, das die meisten grundsätzlichen Positionen umfasst und daher als Standardwerk zum Thema gilt, tritt die Diskussion trotz einer steten Flut neuer neurophysiolo-

gischer Erkenntnisse auf der Stelle. Der multidisziplinär-synergetische Ansatz stagniert, es droht eine Scholastifizierung des Diskurses, die nur durch einen fundamentalen Paradigmenwechsel abzuwenden zu sein scheint.

So hat sich die allgemeine Debatte zwischenzeitlich von den schwierigen Grundsatzen gelöst und anderen Themenfeldern wie etwa der Willensfreiheit zugewandt, ohne dass auch an dieser Stelle Neues zu erwarten wäre, das deutlich über altbekannte Ansätze hinausgehen würde. Vielversprechender stellen sich dagegen die im Zuge der hirnwissenschaftlichen Erfolge entstehenden ethischen Fragen dar, wie sie z.B. von Julia Wolf hinsichtlich der ethischen Implikationen von Hirnprothesen diskutiert werden.

Alles in allem bietet die vorliegende Anthologie einen guten Abriss des gegenwärtigen Diskussionsstands in der Bewusstseinsforschung und empfiehlt sich daher allen interessierten Neueinsteigern in das Gebiet als zusätzliche Lektüre zu den üblichen Grundlagenwerken. Wer allerdings neue Perspektiven hinsichtlich der großen, grundsätzlichen Fragen erwartet, wird auch mit diesem Sammelband enttäuscht werden.

Lars Schuster

Jens HACKE: *Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung der Bundesrepublik. Bürgertum Neue Folge, Studien zur Zivilgesellschaft, Bd. 3. Göttingen 2006. Vandenhoeck & Ruprecht. 323 S., gebunden, 39,90 EUR.*

Zu den in Deutschland eher selten gestellten Fragen gehört diejenige nach dem Gründungsmythos des eigenen Staatswesens. In der Bundesrepublik ist lediglich das Datum des »politischen« Anfangs im Jahre 1949 unumstritten. Wie sieht es aber mit den »geistig-kulturellen« Fundamenten aus? Bereits vor einigen Jahren versuchte eine Autoren-gemeinschaft um die beiden Soziologen Clemens Albrecht und Friedrich H. Tenbruck das Rätsel zu lösen. Die Verfasser wollten die These von einer »intellektuellen Gründung der Bundesrepublik« belegen, die von

der Frankfurter Schule initiiert wurde und auf den Säulen Vergangenheitsbewältigung, Westbindung, Reeducation und Demokratisierung basierte.

Solche Versuche der Reideologisierung seitens des Neomarxismus blieben nicht ohne Einwände. So verwundert es nicht, dass Jens Hacke, ein Schüler Herfried Münklers, den hegemonialen Ansätzen des Instituts für Sozialforschung und seines breiten Umfelds eine »liberal-konservative Gründung« der Bundesrepublik gegenüberstellt. Auf diese Weise trägt er nicht zuletzt dazu bei, Joachim Ritters Werk zu würdigen. Der Münsteraner Hegelforscher versammelte bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit einen Kreis von aufstrebenden Nachwuchswissenschaftlern. Die Heterogenität der Gruppe war kaum zu überbieten. Philosophen, Juristen, Politologen oder Historiker wie Hermann Lübbe, Odo Marquard, Robert Spaemann, Bernhard Willms, Günter Rohmoser, Ernst-Wolfgang Böckenförde und Martin Kriele erhielten dort maßgebliche wissenschaftliche Prägungen. Das Ritter'sche Oberseminar, das Collegium Philosophicum, erwarb sich bald einen legendenumwobenen Ruf, und das nicht nur deshalb, weil Carl Schmitt dort gelegentlich auftrat.

Hacke weiß, dass die Kategorie »Liberal-konservatismus« wissenschaftlich schwer fassbar ist. Deshalb verwendet er die Ritter-Schule pars pro toto. Eine Reihe von Persönlichkeiten (Dolf Sternberger, Thomas Nipperdey, Hans Maier, Wilhelm Hennis usw.), die in ihrem Denken liberales und konservatives Gedankengut zu verbinden suchten, ist nicht von Münsteraner Einflüssen geprägt.

Bei den Mitgliedern des Kreises handelte es sich um Angehörige der »skeptischen Generation« (Helmut Schelsky). Dieser Geist bestimmte ihre wissenschaftliche Themenwahl. In den 1950er Jahren stach besonders die Vorliebe für spezifische Geschichtsbegriffe und -interessen hervor, vor allem in der Absicht, geschichtsphilosophische Konzeptionen zu kritisieren. Daneben gewannen Fragen um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Kompensation des kulturindifferenten naturwissenschaftlichen Fortschritts durch geisteswissenschaftliche Traditionen früh an Bedeutung.

Hacke schildert die Frühzeit des Kreises anschaulich und kompetent. Der mit der Materie Vertraute vermisst jedoch einige Hintergründe, die für die Entstehung der Ritter-Schule unentbehrlich waren. Zu nennen ist in diesem Kontext nicht zuletzt der Türkeiaufenthalt des Meisters, der aus dem heftigen Modernekritiker einen bedingten Modernebefürworter machte und somit wesentliche Grundlagen seines Denkens bestimmte.

Die bürgerliche Lebenswelt wurde durch kein Ereignis der neuesten Geschichte so in Frage gestellt wie durch die Kulturrevolution von 1968. Hatte Hermann Lübbe schon in den 1950er Jahren das demokratiegefährdende Potenzial der mittlerweile »resignierten Konservativen Revolution« angesprochen, so musste er sich nunmehr mit den Angriffen auf die Fundamente einer angeblich bloß formalen Demokratie auseinandersetzen. Auch andere Rezipienten des Ritter'schen Gedankengutes wie Marquard, Kriele oder Rohrmoser fanden in der Abwehr der neuen Gefahren von links eine Lebensaufgabe. Ihre Beiträge bewirkten die Formierung jenes Gedankenguts, das als »Neokonservatismus« breit diskutiert wurde und das geistige Klima der Bundesrepublik nachhaltig beeinflusste.

Die Analyse der politischen Philosophie der Ritter-Schule ist der wohl interessanteste Abschnitt der gesamten Studie. Hacke belegt, wie sehr gerade die institutionentheoretischen Ausführungen Gehlens und Schelskys Vorarbeiten für Lübbe und Marquard darstellen. Besonders Lübbe gelang es, eine pragmatische Variante des Dezisionismus in Form der Technokratiekritik zu präsentieren, also auch in diesem Kontext Schmitt liberal zu rezipieren.

Die *Philosophie der Bürgerlichkeit* ist auf vielen Feldern den »Frankfurtern« entgegengesetzt. Präferiert Habermas den universalistisch ausgerichteten Diskurs, so kontern die Erben Ritters mittels Common sense und usualistischer Alltagspraxis. Anstelle der »großen Erzählung« des Fortschrittsgedankens tritt bei Marquard die Kontingenz. In Kontrast zur Inflation der Faschismustheorien seit den späten 1960er Jahren bemüht sich Lübbe in besonderer Weise um die Rehabilitierung der Totalitarismuslehre.

Als Prolongierung des Ritter'schen Ansatzes zur Erforschung der bürgerlichen Lebenswelt darf nicht zuletzt Lübbes Insistieren auf den zivilreligiösen Präsuppositionen des Gemeinwesens gewertet werden, womit er indirekt auch auf Böckenfördes berühmtes Diktum von den Voraussetzungen des freiheitlichen Rechtsstaates eingeht.

Abgesehen von Detailfragen, etwa über die Hintergründe der Kompensationslehre – stammt sie nun von Ritter oder hat er sie von seinen Schülern übernommen? – und wenigen kleineren Fehlern, die bei solchen Arbeiten wohl kaum zu vermeiden sind (es muss »Dirsch« statt »Diersch« heißen!), hat Hacke einen grundlegenden Überblick über wichtige ideengeschichtliche Kontroversen der Bundesrepublik vorgelegt. Als Quintessenz seiner Forschungen kann folgende Einsicht gelten: Die Vertreter der Münsteraner Schule konnten das Gedankengut Gehlens, Schelskys wie auch Schmitts an »liberale Verfassungsrealitäten« adaptieren, den Vorstellungen dieser Denker also ihren tiefgreifenden demokratie- und liberalismuskkeptischen Zug nehmen und als Verteidiger der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (gegen alle plebiszitären und basisdemokratischen Experimente, die noch in den 1980er Jahren auf der politischen Linken weit verbreitet waren) auftreten. Der Beitrag der »Ritterianer« zur Festigung der demokratischen Verfassungskultur ist somit kaum zu überschätzen.

Felix Dirsch

Robert Chr. VAN Ooyen: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zum EU-Haftbefehl. Baden-Baden 2006. Nomos Verlagsgesellschaft, 114 S., Gebunden, 19,90 EUR.

Das Bundesverfassungsgericht hat in knapp zwanzig Jahren drei Entscheidungen gefällt, in denen es – im chronologischen Ablauf der europäischen Integration und vor dem Hintergrund des jeweils erreichten Stands – grundsätzliche »staatstheoretische« Position bezieht. Diese Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Prozess der euro-

päischen Integration sind: »Solange I« von 1974 (BVerfGE 37, 271), »Solange II« von 1986 (BVerfGE 73, 339) und »Maastricht« von 1993 (BVerfGE 89, 155). Entscheidungen des BVerfG, die vor »Solange I« lagen und den Vorrang des sekundären Gemeinschaftsrechts vor dem einfachgesetzlichen nationalen Recht bestätigten, sind bereits von Jochen A. Frowein (»Europäisches Gemeinschaftsrecht und Bundesverfassungsgericht«) in dem von Christian Starck herausgegebenen Sammelband *Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz* behandelt (Bd. 2, Tübingen 1976, S. 187ff.). Neuere Untersuchungen finden sich bei Martin Büdenbender: Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht. Zugleich eine Betrachtung des Verhältnisses des Europäischen Gerichtshofs zu den Verfassungsgerichten ausgewählter Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Köln u. a. 2005, S. 50 ff.). Beachtenswert ist außerdem noch der »Vielleicht-Beschluss« von 1979, der zwischen den beiden »Solange-Entscheidungen« liegt (BVerfGE 52, 187). Grundlagen für die beiden ersten Entscheidungen waren ökonomische Sachverhalte, die schon durch gerichtliche Instanzen gegangen waren. Sie erbrachten beim Bundesverfassungsgericht rechtliche Ausführungen zur Frage des Vorrangs des europäischen Rechts insbesondere im Hinblick auf die im Grundgesetz garantierten Grundrechtsstandards. Da aber schon hier die grundlegende Frage nach der Qualität des Integrationsprozesses auftauchte, die das Gericht mit den traditionellen Begrifflichkeiten der deutschen Staatslehre bis heute zu beantworten sucht – nämlich mit dem maßgeblichen Begriff der »Souveränität« des Staates – muss schon die »Solange I-Entscheidung« als »politisch« gelten.

Der »Maastricht-Entscheidung« lagen dagegen Verfassungsbeschwerden zugrunde, die sich prinzipiell gegen die Einfügung des neuen »Europa-Artikels« 23 GG durch verfassungsänderndes Gesetz sowie gegen das Zustimmungsgesetz zum »Maastricht-Vertrag« richteten. Dadurch musste das Bundesverfassungsgericht hier ausführlich zu den »politischen« Fragen »Volkssouveränität« und »demokratische Legitimation« von »Staatsgewalt« im europäischen Integrati-

onsprozess Stellung nehmen. Denn die Beschwerdeführer prangerten vor allem das sog. »Demokratiedefizit« der europäischen Integration an und sahen darin einen Verstoß gegen das in Art. 38 GG verfassungsrechtlich verankerte Wahlrecht.

Auf »Maastricht« folgten bis zum Jahr 2000 zwar noch weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit europäischem Bezug. Diese hatten aber spezielle Fragestellungen im Blick, so u. a. die nach einem Bund-Länder-Streit erfolgte »Fernschriftlinie-Entscheidung« von 1995 (BVerfGE 92, 203) und die Entscheidung zur »Bananenmarktordnung« von 2000 (BVerfGE 102, 147) mit Blick auf das sog. »Kooperationsverhältnis« von EuGH / BVerfG, das seit der »Maastricht-Entscheidung« für Irritationen gesorgt hatte. Auch die zuvor im Jahr 1998 ergangene Entscheidung zum Vollzug der Währungsunion (BVerfGE 97, 350 – Euro) brachte bezüglich der hier interessierenden Sicht der Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa nichts prinzipiell Neues. Dies stellt auch der Autor der vorliegenden Studie, der sich bereits mehrfach mit Entscheidungen des BVerfG auseinandergesetzt hat (vgl. z. B. *Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts*, Berlin 2005), fest, indem er gleich einleitend weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu europarechtlichen Fragestellungen abklopft und weiterführende Literatur ergänzt (s. dazu insb. Fn. 2 auf S. 9). Im Anschluss an »Maastricht« stehen daher zwei aktuelle Entscheidungen im Vordergrund, in denen das Gericht neuerlich grundsätzlich Position zum Europarecht bezogen hat: die Entscheidung zur Bindungswirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2004) und die zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Umsetzung des EU-Haftbefehls.

Seine Untersuchung teilt van Ooyen in fünf Kapitel ein: Das 1., überschrieben mit »Keine Aufgabe der Souveränität: Solange-Entscheidungen« behandelt »a) Solange I (1974)«, »b) Früh erreichte Modernität: die abweichende Meinung« und »c) Solange II (1986)«. Das 2. Kapitel beinhaltet einen »Exkurs: Staatsvolk statt Bürger - Entscheidung zum Ausländerwahlrecht (1990)«. Im

3. Kapitel, »Herr des Vertrags: Maastricht-Entscheidung (1993)«, geht von Ooyen ein auf »a) Souveräner Staat aus eigenem Recht« und »b) Staatsvolk als homogene politische Einheit«. In seinem 4. Kapitel, »Die Entscheidung zur Bindungswirkung der EGMR-Urteile (2004)«, untersucht er vier Punkte, nämlich »a) Völkerrecht und Landesrecht«, »b) Die Entscheidung des BVerfG«, »c) Völkerrechtlicher Paradigmenwechsel im Bereich des EGMR« und »d) Etatistischer Souveränitätsvorbehalt des BVerfG«. Als 5. und letztes Kapitel geht van Ooyen auf »Die Entscheidung zum EU-Haftbefehl (2005)« ein und behandelt »a) Hintergrund und Position des Beschwerdeführers«, »b) Europafreundliche Position der Bundesregierung« und »c) Souveräner Nationalstaat und europäischer Staatenbund: die Begründung des BVerfG«. Zwei Aspekte stehen im letzten Unterabschnitt im Vordergrund: »aa) kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip, da keine »Entstaatlichung« sowie »bb) Rahmenbeschlüsse der EU – bloß Völkerrecht«. Die Analysen, die van Ooyen in diesen Kapiteln anhand der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts anstellt, sind logisch-konstruktiv auf Grundlage einer überzeugenden, politikwissenschaftlichen Auffassung von Staat und Verfassung durchgeführt. Sie bilden die Basis für den Schlussabschnitt, in dem eine zusammenfassende Bewertung der vorliegenden Untersuchungen abgegeben wird.

Bemerkenswert ist es für den Leser auch, dass sich im Buch zudem eine kurze Dokumentation der ausgewählten Europa-Entscheidungen des BVerfG wieder findet, sodass ad hoc ohne Aufwand die entsprechenden Ausführungen des Gerichts nachgelesen werden können.

Der Autor malt nicht einfach schwarz/weiß, sondern geht sehr differenziert an die Analyse der zitierten Entscheidungen heran und legte deren staatsrechtliche Implikationen offen: Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die eingangs gestellte Frage, ob die seinerzeit auch in der Literatur kritisierte Haltung des Zweiten Senats seit der »Maastricht-Entscheidung« weiter anhält, nicht einfach mit dem Diktum »europa-feindlich« beantwortet werden kann –

schließlich hat das Bundesverfassungsgericht den Prozess der Integration nicht blockiert. Vielmehr ist, so die These des Autors, die vom Zweiten Senat vertretene traditionelle Staatstheorie – selbst in ihrer liberal-konservativen Wendung auf der Basis von Jellineks *Allgemeiner Staatslehre* (3. Aufl., Berlin 1914, S. 180 f., 183) – einer etatistischen Spur verhaftet, die ein theoretisches Begreifen neuer Entwicklungen in der Staatspraxis jenseits des tradierten juristischen Staatsbegriffs unmöglich macht:

»Denn diese Staatstheorie setzt die Begrifflichkeit des souveränen Staates im Hobbesschen Naturzustand der anarchischen Staatenwelt ebenso voraus wie ein Verständnis von Demokratie, das sich allein aus der als homogen aufgefassten politischen Einheit des ›Volkswillens‹ in der Folge von Rousseau ableitet und das zugleich auf die staatlich vermittelte, ›ununterbrochene Legitimationskette‹ reduziert wird. ›Nation‹, ›Staat‹, ›Volk‹ und ›Souveränität‹ sind dabei in der deutschen Staatslehre spätestens seit Hegel ein problematisches, weil antipluralistisches und etatistisches Amalgam eingegangen. Und von hier aus lässt sich der Prozess der europäischen Integration nur mit dem Dualismus von Staatenbund und Bundesstaat begreifen.« (S. 56)

Danach wird Souveränität nach wie vor als »ursprüngliche Herrschaftsmacht« verstanden, schöpferisch und sich selbst erschaffend. Und dies muss – so ja schon von Carl Schmitt selbst vertreten (vgl. *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, 7. Aufl., Berlin 1996) – als politisch-theologischer Begriff eingestuft werden – ein Begriff, so der Autor, »der nicht auf die von Menschen eingesetzten politischen Institutionen passt« (S. 59).

Sehr lesenswert die Analyse van Ooyens, die nachweist, dass sich – trotz des zwischenzeitlichen Richterwechsels – diese althergebrachte Staatstheorie offenkundig in der deutschen Staats- und Verfassungslehre und namentlich beim Bundesverfassungsgericht hartnäckig hält. Dabei wird zugleich exemplarisch gezeigt, welchen ideologiekritischen Beitrag die politikwissenschaftliche Analyse zum Verständnis von Verfassungsgerichtsentscheidungen leisten kann.

Martin H. W. Möllers

Erich FISCHER / Werner KÜNZEL (Hrsg.): *Verfassungsdiskussion und Verfassungsgebung 1990 bis 1994 in Deutschland. Kommentare und Dokumente, Band I, II und III.* Schkneiditz 2005. Schkneiditzer Buchverlag, 1514 S., brosch., 70 EU.

Das 3-bändige Werk ist eine wahre Fundgrube zur Verfassungsdiskussion, die nach dem Fall der Mauer in Deutschland geführt worden ist. Band I beginnt mit einem Überblick über die Tätigkeit der Gremien, die sich vom Zentralen Runden Tisch der DDR bis zur Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat darum bemüht haben, dem Verfassungsauftrag aus dem Einigungsvertragsgesetz zu entsprechen (Erich Fischer, Gerald Häfner, Eckert Busch). Es folgen Kommentierungen zu den Themenkomplexen, die im Mittelpunkt der Verfassungsdiskussion standen: Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn (Konrad Elmer-Herzig), soziale Staatsziele (Markus Bremers), Frauenrechte (Ilona Stolpe), Umweltschutz (Nicolai Müller-Bromley), Datenschutz (Markus Bremers), Schutz nationaler und kultureller Minderheiten (Erich Fischer), Sicherheitspolitik und Friedensstaatlichkeit (Eckert Busch und Jean Wiersch), europarechtliche Regelungen und Asylrecht (Bernd Hölzer und Michael Stehr), Plebiszite (Werner Künzel) sowie Gesetzgebungskompetenzen und -Verfahren (Michael Stehr). Die Bände II und III enthalten eine Auswahl der Dokumente (z.B. Protokolle der Bundestags- und Bundesratsdebatten, Verfassungsentwürfe und -Bausteine), die im Laufe der Verfassungsdiskussion entstanden sind. Manche Dokumente werden überhaupt erstmals veröffentlicht (Protokolle der Volkskammerdebatten der DDR sowie die Wünsche-Verfassung).

Bekanntlich haben alle Bemühungen nur zu einem Ergebnis geführt, dass in der eher zurückhaltenden Bewertung durch die Herausgeber »hinter den Erwartungen weit zurückgeblieben ist« (S. I, 7). Andere haben am Ende der Diskussionen von einem »dürftigen Konsenspaket« der Gemeinsamen Verfassungskommission und dem »Trauerspiel der Verfassungsreformen« gesprochen: Die durch den Einigungsvertrag

eröffnete Chance sei »vertan. Die konservativen Kräfte haben eine echte Verfassungsreform von Anfang an verhindert. Ihr Beharren auf dem in der Vergangenheit Bewährten hat ihnen den Blick für die Sorgen der Menschen im Zusammenhang mit ihren Grundbedürfnissen wie Wohnen, Arbeit und soziale Sicherung, für gesellschaftliche Veränderungen, wie sie sich im Bereich der Familien vollzogen haben, oder für angemessene Reaktionen auf die zunehmende Politik- und Staatsverdrossenheit verstellt« (Joseph Fischer und Dr. Hohmann-Dennhardt als seinerzeitige Staatsminister in Hessen, S. III, 971). Die unterschiedlichen Grundauffassungen spiegeln sich z.B. in den Beiträgen von Rupert Scholz (vgl. etwa S. III, 698: Gegen Elemente unmittelsbarer Demokratie und sozialpolitische Staatszielbestimmungen) und Hans-Jochen Vogel (vgl. etwa S. III, 699 ff. zur Begründung der Gegenpositionen). In seinem relativ ungewöhnlichen Beschluss vom 23.09.1994 (S. III, 1002) hat der Bundesrat ausdrücklich bedauert, dass der Deutsche Bundestag mit dem »Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes« (S. III, 1003 ff.) noch nicht einmal dem Votum des Vermittlungsausschusses gefolgt ist, in Anlehnung an die Paulskirchenverfassung und die Weimarer Reichsverfassung eine Verpflichtung zur Achtung ethnischer, kultureller und sprachlicher Minderheiten ins Grundgesetz aufzunehmen.

Gleichwohl ist die vorgelegte Dokumentation nebst Kommentierungen weit mehr als ein verfassungsgeschichtliches Nachschlagewerk. Sie ist mit ihrem Gedankenreichtum zweifellos geeignet, künftige Verfassungsdiskussionen in Deutschland und Europa zu befruchten.

Im europäischen Kontext stellt Konrad Elmer-Herzig (S. I, 105 ff., Fußn. 66) die Frage, welchen Einfluss die letztlich ergebnislose Bonner Diskussion über die Aufnahme von Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn ins Grundgesetz auf die Entstehung der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hatte, in deren Absatz VI es heißt: »Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft

und den künftigen Generationen verbunden«. Die Antwort, die ich als Delegierter des Deutschen Bundestages in beiden Verfassungskonventen geben kann, mag den Fragesteller teilweise enttäuschen (vgl. auch zur Kommentierung der Präambel und ihrer Entstehungsgeschichte J. Meyer, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, Nomos Kommentar, 2. Aufl., S. 33 ff, 68 f.). Denn natürlich war den drei deutschen Delegierten die deutsche Verfassungsdiskussion vertraut. Aber die wichtigste Aufgabe vor allem des Grundrechtekonvents bestand nicht etwa darin, neue Gedanken einzelner nationaler Verfassungen durchzusetzen, sondern verfassungsvergleichend die »gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten« als bereits geltendes Recht (vgl. Art. 6 Abs. 2 EUV) herauszuarbeiten. »Das ergab sich auch daraus, dass sich im Konvent unter 62 Delegierten aus 15 Mitgliedstaaten ein Konsens kaum mit dem Hinweis auf eine einzelne Verfassung herbeiführen ließ, so sehr sich das deutsche Grundgesetz auch seit fünf Jahrzehnten bewährt hat« (J. Meyer zur Entstehungsgeschichte von Art. 1 der Grundrechtecharta zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, in: Bräcklein / Meyer / Scherf, *Politisches Denken ist, Festschrift für Margot von Renesse*, 2005, S. 54 ff.). So lässt sich die Entstehung von Abs. VI der Grundrechtecharta am ehesten als Konsequenz des zuvor in Abs. II anerkannten Grundwertes der Solidarität verstehen, der durch viele nationale Verfassungen ausdrücklich oder implizit anerkannt ist (vgl. J. Meyer, Kommentar, S. 43). Piazolo hat in seiner grundlegenden Untersuchung über »Solidarität, Deutungen zu einem Leitprinzip der europäischen Union« (Würzburg 2004) nachgewiesen, dass es vielfältige ideengeschichtliche Herleitungen des Solidaritätsprinzips von der katholischen Soziallehre bis zu Marxismus und utopischem Sozialismus gibt (a.a.O., S. 37 ff.), und er kommt zu der zutreffenden Feststellung (a.a.O., S. 557): »In einer supranationalen Organisation wie der EU müssen Wertorientierungen und Konsensfelder abgesteckt werden, die ungeachtet ihrer unterschiedlichen Verortung in den Mitgliedstaaten allgemein akzeptiert werden können. Deshalb ist es für die Anerkennung des Soli-

daritätsprinzips in der EU letztlich unwesentlich, auf welchem Bestimmungsfaktor, auf welchen historischen Erfahrungen bzw. ideengeschichtlichen Erwägungen seine Verankerung in der jeweiligen mitgliedstaatlichen Rechts- und Werteordnung beruht, entscheidend ist der inhaltliche Konsens der Mitgliedstaaten über Solidarität als Leit- und Verfassungsprinzip allgemein und in der EU im Besonderen.«

Immerhin – und das verdient besondere Anerkennung – ist das von Fischer / Künzel vorgelegte Werk ein wichtiger Beleg dafür, dass sich die nach 1989 geführte deutsche Verfassungsdiskussion, wie die Diskussion über Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn als eines von vielen möglichen Beispielen zeigt, in diesem ideengeschichtlichen europäischen Kontext bewegt hat. Und deshalb ist es auch eine höchst nützliche Handreichung für die Weiterentwicklung nationaler und europäischer Verfassungen durch künftige Generationen.

Jürgen Meyer

Stephan LEIBFRIED / Michael ZÜRN (Hrsg.): *Transformationen des Staates?* Frankfurt am Main 2006. Subrkamp, 355 S., brosch., 19, 80 EUR.

Staatlichkeit sei ein sinkendes Kulturgut oder auch ein überholter Zwangsmechanismus: Abgesänge auf den Staat werden polyphon intoniert, kreisen aber zumeist um die gleiche Melodie. Davon hebt sich die Bilanz des Bremer Sonderforschungsbereichs »Staatlichkeit im Wandel« wohltuend ab. Mit dem vorliegenden Sammelband, der seine Arbeit in Gestalt einer Summe der Einzelforschungen vorstellt, wird der Frage nach Eigenart und Umfang staatlicher Aktivität, wie sie sich in den vergangenen dreißig Jahren entwickelt hat, mit verschiedenen Einzelfragestellungen und Methoden nachgegangen. Einen durchgängigen Schwerpunkt bildet hierbei die Transzendierung des nationalen Zusammenhanges. Einerseits erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit Habermas' These von der postnationalen Konstellation. Ohne diese These zu übernehmen, wird Staatlichkeit als Steu-

rungs- und Regulierungsprinzip auch jenseits des Nationalstaates erkannt (S. 21, 22, 35, 87 und passim). Andererseits tritt Skepsis, den Nationalstaat als Formation von Politik und Ökonomie, Recht und Kultur vor schnell zu verabschieden, in verschiedenen Beiträgen immer wieder zu Tage.

Als gemeinsamer Rahmen wird am Anfang der Monographie von Stefan Leibfried und Michael Zürn das Konzept des demokratischen Rechts- und Interventionsstaates als Archetyp vorgestellt, der den Staaten der westlichen Welt als Muster zugrunde liege. Sie etablieren dafür, der pejorativen Konnotation im rheinischen Dialekt bewußt, das Akronym DRIS (S. 1ff., 32ff.). Auch wenn der Bezug zu diesem ontologischen oder vielleicht auch nur heuristischen Leitbegriff mit voranschreitender Folge der Einzelbeiträge impliziter und mittelbarer wird, so ist dennoch ein gewisser Entwicklungsstand unabhängig vom historischen Einzelschicksal der Staaten auszumachen: Wenn etwa die nachholende Entwicklung von Sozialstaatlichkeit in der Schweiz eingehend untersucht wird (S. 292ff.), so deutet sich eine solche gemeinsame Grundanlage an, nämlich grundsätzlich zur Ausdehnung von Sozialstaatlichkeit zu neigen, die auf hohem Niveau sodann verharrt.

Auch wenn in den meisten Gemeinwesen, die sich als DRIS identifizieren lassen, im Sozialbereich heute Mischformen vorherrschen und der Umfang staatlicher Intervention in den vergangenen dreißig Jahren insgesamt vergleichsweise konstant geblieben ist, so lassen sich im Vergleich Pfadabhängigkeiten ausmachen, die den dramatischen Charakter vermeintlich geringfügiger Reformen erklären: In Dänemark beispielsweise wurde neben der staatlichen Grundrente eine berufsbezogene Rente zusätzlich eingeführt, wie Herbert Obinger, Stephan Leibfried, Claudia Bogedan, Edith Gindulis, Julia Moser und Peter Starke in ihrem gemeinsamen Beitrag erläutern (S. 273). Faktisch führte dies durch geringeren Anstieg der Grundrente allmählich zu einer schleichenden Abkehr von der staatlichen Grundrente.

Die gegenseitige Assimilation dieser Staaten erfolgt jedoch auch durch die zunehmende Geltungskraft internationaler Streit-

schlichtung, die zu einer »Judicialisierung« der internationalen Beziehungen führt, wie Bernhard Zangl feststellt. Er will sogar eine internationale Rechtsstaatlichkeit in statu nascendi ausmachen (S. 123ff.). Die vielfach bemühte Hypothese eines zwischenstaatlichen Steuerwettbewerbs läßt sich hingegen in den Staaten der OECD relativieren, wenn auch nicht widerlegen, wie Philipp Genschel und Susanne Uhl zeigen (S. 102ff.).

Eine gewisse methodische Dominanz quantitativer Sozialforschung ist nicht zu übersehen. Mag deren Anwendung auch korrekt sein, nicht zuletzt weil jeweils hinreichend groß bemessene Stichprobenräume Varianz und Standardabweichung minimieren dürften, stellen sich beim Leser grundlegendere Bedenken ein: Läßt sich, um ein Beispiel zu nennen, der Akzeptanzgrad von demokratisch oder auch anderweitig geleiteter Steuerung durch eine entsprechende Analyse der jeweils bedeutendsten Tageszeitung fünf vergleichener Staaten hinreichend ermitteln? (S. 206ff.) So notwendig es einerseits ist, Theorien der Staatslehre am Maßstab der Praxis politischer Systeme auch quantifizierend zu überprüfen, so sehr setzt diese Methode durch ihre eigene Fragwürdigkeit andererseits beschreibende und theoretische Erkenntnisweisen wieder in ihr Recht.

Alles in allem zeigt sich, daß der Staatsumfang, sogar innerhalb einzelner Politikfelder, relativ konstant ist. Qualitativ kommt es in einzelnen Gemeinwesen hingegen zu teilweise fast revolutionären Änderungen. Gerade die zunehmend sublimen und diskrete Funktionsweise von Staatlichkeit und die Herausbildung von Mehrebenensystemen lassen vermuten, daß sich Staatlichkeit in den vergangenen dreißig Jahren eher erweitert hat.

Daniel Hildebrand

Klaus GÜNTHER: Politik des Kompromisses. Dissensmanagement in pluralistischen Demokratien. Wiesbaden 2006. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 306 S., 1 Tab., brosch., 39,90 EUR.

Der Kompromiss ist in der Politik eine wichtige Handlungsmaxime. Die führenden

Politiker eines Staates wissen, dass sie in der Innen- wie Außenpolitik ständig um Kompromisse bemüht sein müssen. Da die Parteien Regierungen bilden sollen, ist ihre Kompromissbereitschaft von besonderer Bedeutung. Das gilt nicht nur für Koalitionsregierungen. Denn jede Partei ist ja schon eine Koalition in sich, die unterschiedliche Interessen und Wertvorstellungen zu vereinigen hat. Das schlägt auch auf die parlamentarische Arbeit zurück. Die Gesetzgebung kann nicht einfach ein Programm durchführen, sondern sie muss auch auf die Bedingungen Rücksicht nehmen, unter denen die Regierung gebildet wurde. Den für die Gesetzgebung wichtigen, so genannten »Fraktionszwang« nannte Hans Reif schon 1950 »Geschlossenheit durch Kompromisse«. Fast zur gleichen Zeit unterschied Wilhelm Grewe für die Außenpolitik drei Arten diplomatischer Kompromisse: Teilungskompromisse, Kompensationskompromisse und Kompromisse auf Kosten Dritter.

Obwohl der Kompromiss ein ständiger Begleiter der Politik ist, ist es erstaunlich, wie wenig Aufmerksamkeit dieses Forschungsfeld sowohl methodologisch als auch empirisch in der politikwissenschaftlichen Literatur gefunden hat. Hier Pionierarbeit zu leisten, hat sich Klaus Günther zur Aufgabe gemacht. Der theoretische Einführungsteil seiner Studie beginnt mit der Skizze eines Analyse- und Aktionsmodells der Kompromissfeindlichkeit, das sich den »Konsensstheoretikern« Jean-Jacques Rousseau und Carl Schmitt zuordnen und empirisch illustrieren lässt. Das Modell der Kompromissfeindlichkeit, für das Rousseau und Schmitt stehen, dient Günther als Negativfolie, von der sich das von ihm vertretene Positivmodell der Kompromissfreundlichkeit abhebt. Es ist auf pluralistische Demokratien zugeschnitten und liefert eine Analyse- und Aktionsperspektive, in der es geboten erscheint, Kompromisse nicht als Probleme des Konsensmanagements, sondern im Gegenteil als solche des kompromissförmigen Dissensmanagements zu betrachten.

Die vergleichenden Betrachtungen im Hauptteil bestehen aus vier politischen Systemen (Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Niederlande), die fünf unterschiedliche Anwendungsbereiche (Verfassung,

Grundsatzprogrammatik, Aktionsprogrammatik, Gesetzgebung zur Parteienfinanzierung/Abtreibung, Volksbefragung) umfassen. Frankreich steht in der Rangordnung der verglichenen Staaten immer am Anfang, weil es – so Günthers Begründung – in seiner streiterfüllten Geschichte dazu gedrängt wurde, in Sachen Kompromissfindung besonders erfindungsreich zu sein. Deutschland – immer nach Frankreich und vor Großbritannien platziert – wird bewusst ausführlicher behandelt als die anderen Länder. Demgegenüber sind die jeweils an vierter Stelle einbezogenen Niederlande, die stellvertretend auch für die Schweiz und Österreich stehen, in eine politisch-kulturelle Tradition von »Konkordanzdemokratie« eingebettet. Schade, hier wäre statt der Niederlande die Schweiz als »Konsensdemokratie« mit seinen ausgeprägten plebiszitären Elementen das bessere Modell gewesen.

Es bleibt noch die Frage, warum in der Staatstätigkeitsanalyse, der hier das Potential zur Kompromissanalyse bescheinigt wurde, personelle Variable fehlen. Die Antwort liegt für Günther in der behavioralistischen Ausrichtung dieser Forschung. Personen und ihre Anteile am Politikprozess sind nicht quantifizierbar und können aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden.

Günthers Studien machen aber auch deutlich: Die Erforschung der *Politik des Kompromisses* steckt noch in den Anfängen. Das Buch ist sehr theorielastig und voller kritikwürdiger »Vergleichskonstruktionen« und somit als Entscheidungshilfe für die operative Politik wenig hilfreich. Vielmehr richtet es sich an die Politikwissenschaft, die das Thema als Anregung für die weitere Forschung aufgreifen sollte.

Heinz Brill

Ralf GRÜNKE: *Geheiligte Mittel? Der Umgang von CDU/CSU und SPD mit den Republikanern. Extremismus und Demokratie, Bd. 14. Baden-Baden 2006. Nomos Verlagsgesellschaft, 364 S., brosch., 48 EUR.*

Vertreter der gemäßigten Parteien in Frankreich versuchten nach dem rasanten Aufstieg des Front National (FN), die rechtsex-

tre Partei im politischen Wettbewerb für sich zu nutzen – politischer Pragmatismus bzw. Opportunismus triumphierte über antiextremistische Prinzipientreue. So half Staatspräsident Mitterrand, dem aufstrebenden Le Pen die Fernseh Bühne zu öffnen. Danach gehörte der FN-Chef lange Zeit zu den medienprätesten Politikern. Mitterrand hatte gehofft, den bürgerlichen Parteien so einen unliebsamen Konkurrenten heranzuziehen, um sie zu zersplittern und zu schwächen – doch später mutierte Le Pen zum Arbeiterführer, der vor allem »Prolet-Arier« hinter sich scharte. Ein Premierminister plauderte aus dem Nähkästchen über Mitterrands Machtkalkül: »Wir haben jedes Interesse, den FN zu fördern. Er zerstört die Chancen der bürgerlichen Rechten bei Wahlen«. Bürgerliche Politiker wiederum ließen sich mit FN-Stimmen zu Präsidenten einiger Regionalräte wählen. Machiavellismus pur? Für politische Wettbewerbsvorteile die eigene Seele verkaufen? Der Zweck heiligt die Mittel?

Wie sollen CDU/CSU und SPD in Deutschland mit Parteien wie den so genannten Republikanern (REP) umgehen? Welchen Umgang pflegen bzw. pflegten sie tatsächlich mit der rechtsextremen Partei? Inwieweit »stigmatisierten« bzw. »verharmlosten« CDU/CSU und SPD (beide gerade auch in Hitlers Kerkern entstanden bzw. wieder gegründet) die REP, die viel seltener und geringere Erfolge einfuhren als der FN? Inwieweit suchten beide Volksparteien die Nähe der REP oder hielten Distanz zu ihnen (aus innerer Überzeugung, aus Machtkalkül oder einer Mischung aus beidem; aus praktischen und moralischen Gründen)? Diese spannenden, selten systematisch beantworteten Fragen rückt Ralf Grünke ins Zentrum seiner Dissertation; eine Arbeit, die gerade auch durch die jüngsten NPD-Wahlerfolge an Aktualität und Brisanz gewinnt. Grünke präsentiert zunächst diverse Äußerungen von Spitzenkräften der CDU/CSU und SPD darüber, wie beide Parteien mit den REP umgehen sollten. Kaum kümmert er sich hingegen um das Verhältnis von CDU/CSU und SPD zu den REP in der politischen Praxis, zum Beispiel im Europaparlament ab 1989, im Berliner Abgeordnetenhaus ab 1989, im Landtag von Baden-

Württemberg ab 1992 oder kommunalen Parlamenten; ebenso vernachlässigt er Debatten in SPD und CDU/CSU darüber, ob und wie Vertreter beider Formationen mit Schönhuber im Fernsehen diskutieren und ihn dort entlarven sollten; ein Disput, den insbesondere Peter Glotz führte – vor 1998 unter anderem mit Gerhard Schröder.

Grünke referiert über weite Strecken lediglich, wer sich wann, wo und wie über die REP äußerte. Nur beiläufig, ohne nähere Analyse und Bewertung, erwähnt er eine politische Situation, in der die CDU sogar durch politisches Handeln (statt nur durch Worte) besser als in jeder anderen politischen Situation zeigen konnte und gezeigt hat, was ihre antiextremistischen Äußerungen wert sind: Die konsequente Weigerung Erwin Teufels, nach der Landtagswahl 1992 mit den REP auch nur zu verhandeln (obwohl CDU und REP über eine rechnerische Mehrheit verfügten), weshalb die CDU keine kleine Koalition bilden konnte, sondern eine Große Koalition eingehen musste, wobei eine Volkspartei ja gegen kleine Partner personalpolitische und programmatische Ziele meist besser durchsetzen kann als gegen große Partner. Mit den GRÜNEN hingegen verhandelte der damalige Ministerpräsident kurz.

Wenn Grünke wertet, legt er die politisch-moralische Latte oft so hoch, dass viele Normalpolitiker nur darunter herlaufen können. Tatsächlich zielten viele Formulierungen über die REP wohl kaum darauf, die Flügelpartei zu verharmlosen oder zu stigmatisieren, wie Grünke meint. Zwar gab es in der Union 1989 und später wenige Spitzenkräfte, die allzu zurückhaltend die REP nicht zum Extremismus zählten; zwar spekulierten einige eher unpolitische Unionspolitiker überflüssigerweise über politische Kooperationen mit den REP: Doch ist zu fragen, ob Politiker die REP bereits verharmlosen, wenn sie sich bis Anfang der 90er Jahre weigerten, die Partei verfassungsfeindlich zu nennen (also bis zu einem Zeitpunkt, als auch der Verfassungsschutz noch sehr vorsichtig damit blieb, die REP als extremistisch zu etikettieren, weil er dafür erst genügend Anhaltspunkte sammelt wollte, die es inzwischen reichlich gibt)? Verharmlost die REP, wer fordert, die eigenen Kräfte

hauptsächlich auf die Auseinandersetzung mit der anderen Volkspartei zu konzentrieren statt auf die REP? Jenseits von antiextremistischen Idealen: In der politischen Praxis ist der Grat schmal zwischen zu viel und zu wenig Auseinandersetzung mit Parteien wie den REP.

Weiter ist zu fragen: Verharmlost die REP, wer auf differenzierte Art über Asylmissbrauch diskutiert, den es Anfang der 90er Jahre in hohem Maße gegeben hat und bis heute in nicht geringem Umfang gibt? Sind gemäßigte Parteien nicht verpflichtet, gerade auch solche Missstände zu bekämpfen, die Wählern extremistischer Parteien »unter den Nägeln brennen«, ohne damit extremistische Inhalte zu kopieren? Stigmatisiert hingegen die REP, wer sie eine »Malzkaffeepartei« nennt: »Braun, billig und von vorgestern«? Ist es wirklich stigmatisierend, den Autor von *Ich war dabei* als »Waffen-SS-Schönhuber« zu bezeichnen (Juden nannte er »Stinker« laut Verfassungsschutzbericht Bayern 1994, S. 18; an anderer Stelle erklärte Schönhuber, Hitler habe sich in den Zweiten Weltkrieg treiben lassen)? Obwohl Überzeichnungen bzw. Stigmatisierungen sogar zur Verharmlosung beitragen können: Nicht jede politische Polemik stigmatisiert. Politik ist ja kein Kindergeburtstag oder Ponyhof. Peter Glotz, dem Grünke Verharmlosung vorhält, äußerte mit guten Gründen, er halte den trickreichen Schönhuber sogar für gefährlicher als hundertprozentige Neonationalsozialisten. In übertragenem Sinne schützt Grünke seine Frisur zuweilen so lange über der Suppe, bis er ein Haar darin findet.

Grünke bilanziert etwas streng: »Weder den Unionsparteien noch der SPD lässt sich ein Zeugnis mit dem Prädikat sehr gut für den Umgang mit den REP ausstellen.« Stärker als die Unionsparteien nutzte die SPD die REP, um sich zu profilieren und politische Mitbewerber verbal zu attackieren. Doch weder im Denken noch im Handeln existierte zwischen SPD, CDU und CSU einerseits und den REP andererseits eine politische Komplizenschaft. Auch wenn eine politische Partei neben unverrückbaren Grundsätzen üblicherweise politische Mehrheiten braucht, um eigene Ideale und Ziele zumindest teilweise zu verwirklichen: Gegenüber den REP gab und gibt es keine

»Erosion der Abgrenzung« (Wolfgang Rudzio). Abgesehen von geringen Ausreißern hielten und halten beide Volksparteien insgesamt glasklare Distanz zumindest zu rechtsextremen Parteien, gerade auch im Vergleich zu Frankreich. Interessant wäre es gewesen, von Grünke mehr als nur andeutungsweise etwas zu erfahren über angebliche oder tatsächliche Überlegungen in der SPD, das Aufkommen der REP machiavellistisch für die Sozialdemokraten zu nutzen – nach französischer Art. Ebenfalls interessant, zumal nach den elektoralen Erfolgen der NPD 2004 und 2006, hätte es sein können, empirisch die schwierige und wichtige Frage zu beantworten, was gemäßigte Parteien im Umgang mit rechtsextremen Formationen tun bzw. unterlassen sollten bzw. müssen, um solche Kräfte wirksam zu bekämpfen. Grünkes Arbeit liefert viele sachdienliche Hinweise, um solche und weitere Aspekte des Themas zu vertiefen.

Harald Bergsdorf

Fritze, LOTHAR: Verführung und Anpassung. Zur Logik der Weltanschauungsdiktatur. Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Bd. 133. Berlin 2004. Duncker & Humblot, 229 S., kart., 64 EUR.

Die in diesem Band seit der Gründung des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung an der TU Dresden 1993 entstandenen in sich geschlossenen und einzeln lesbaren Texte von L. Fritze sind hier unter einer Thematik zusammengefasst und veröffentlicht worden. Die Idee zur Gründung eines solchen Instituts war, wie aus den im Anhang angefügten Interviews hervorgeht, das Ende der DDR, der »den Kollaps des Kommunismus eingeläutet« hat. (S. 192) Erst im Zuge des schrittweisen Aufbaus des Instituts kamen die Erforschung des Nationalsozialismus und des gesamten sozialistischen Weltsystems als weitere Schwerpunkte hinzu. (Vgl. S. 200) Dieser Umstand spiegelt sich in gewisser Weise in dem vorliegenden Band wider.

Noch im Vorwort wird auf die Parallelität und damit Vergleichbarkeit von nationalsozialistischer (Drittes Reich) und sozialisti-

scher Diktatur (DDR) verwiesen und somit dem Leser als der Hauptgegenstand des Bandes vorgestellt, ohne weiter auf die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit eines solchen Vergleiches einzugehen. Dieser wird dann im Verlaufe des Bandes auch wieder teilweise zurückgenommen, insofern Fritze hinsichtlich der Bezeichnung der DDR als Unrechtsstaat eingesteht, dass dadurch »ein undifferenziertes, politisch missbrauchbares Unwerturteil über die DDR gefällt und eine unangemessene Parallele zum NS-System gezogen wird« und dabei eine »doppelte Unklarheit herbeigeführt werde«. (S. 99f.) Wie G. Schenk in seiner Rezension zu B. Rütters Buch *Geschichten – Geschonte Biographien* (*Zeitschrift für Politik*, H 4, Dez. 2003, S. 467 f) feststellt, kommt der Vergleichbarkeit von gesellschaftlichen Erscheinungen besondere Bedeutung zu und zu diesem Zwecke verlangt es eine definitive Klärung, was überhaupt miteinander vergleichbar ist. Gerade eine solche diffizile Auseinandersetzung um die Vergleichbarkeit von NS und DDR fehlt in dem vorliegenden Band und scheint vom Autor nur auf den Begriff Diktatur bezogen zu sein. Dem Leser wird hier vielmehr vermittelt, dass Diktatur aus dem Bedürfnis des Menschen nach Ersatz für die verlorene Religion und Sozialismus linker und NS rechter Totalitarismus sei. (Vgl. S. 11f. u. 203) Das wird keinesfalls einer so vielschichtigen Problematik gerecht.

Entgegen seinen eigenen Vorgaben im Vorwort betrachtet der Autor die Verhältnisse von faschistischer und sozialistischer Diktatur bzw. Weltanschauung und Ideologie zueinander weniger dialektisch als vielmehr positivistisch, ohne dabei zum Wesen derselben vorzudringen. D.h. Weltanschauung und Ideologie stehen hier nebeneinander und werden nicht miteinander, in gegenseitiger Beeinflussung gesehen. Letztendlich pegelt sich der Autor auf eine fast ausschließliche Betrachtung der DDR und deren Untergang mit geringfügiger partieller Berücksichtigung ihres Vergleichs zum Dritten Reich ein. Die Eingangs hergestellten Bezüge zum Dritten Reich wie zum sozialistischen Weltsystem bleiben dabei auf der Strecke. Der globale Titel des Bandes verspricht damit mehr als L. Fritze letztlich wirklich

einhält. Zumindest im Untertitel hätte die Beschränkung auf die DDR deutlich gemacht werden müssen. Damit reißt sich der vorliegende Band in die nach 1989/90 den Markt sichtlich überflutende Wendeliteratur ein (vgl. dazu Bernd Rütters wie auch Günter Schenk). Im Unterschied zu anderen Vertretern der sog. Wendeliteratur erklärt L. Fritze den Untergang der DDR nicht nur aus den Missständen heraus und verurteilt die Bürger dieses Staates nicht vorab, sondern versucht die Wirkungsmechanismen dieser Gesellschaft aufzuspüren, verteidigt deren Menschen gegenüber pauschalen Diskriminierungen (Vgl. S. 120, 127f., 132, 182ff., 185ff., 194, 198 u. 205f.), bei denen die westlichen Werte a priori als der eigentliche und zugleich bessere Maßstab zugrunde gelegt werden, und macht dabei auf noch bestehende Defizite in der Forschung aufmerksam. So plädiert er für eine differenzierte Erforschung z.B. der Entstehung und Entwicklung von Einstellungen, Haltungen bzw. Verhaltenscharakteristika von Menschen unter bestimmten Bedingungen (Vgl. S. 119) oder für die umgekehrte Betrachtung des Verhaltens von Westdeutschen wie zuvor der Ostdeutschen (Vgl. S. 132) Dabei werden ansatzweise sich aus der Analyse ergebende Parallelen zwischen der untergegangenen Gesellschaft der DDR und der heutigen BRD aufgezeigt und kaum Antworten auf daraus resultierende Fragen gegeben. Wie z.B. hinsichtlich des Begriffes »konditionierter Macht«. (Vgl. S. 91) Denn nicht nur in der DDR gab es einen Zwang zur Anpassung durch Parteidisziplin oder was die Gründe für das derzeitige Erstarren nationalsozialistischer Gruppierungen sind. Der vom Autor betonte herausragende Unterschied zwischen Demokratie und Diktatur, wonach die Demokratie fehlerfreundlicher und die in ihr gezeigten Schwächen ihre Stärke sind, d.h. letztendlich die Demokratie eine Diktatur von relativer Natur ist, (Vgl. S. 199) ist ebenso zu kurz gefasst.

L. Fritze greift in seinem Buch eine komplizierte vielschillernde Problematik auf, reduziert diese aber im Verlaufe seiner Darlegungen zunehmend auf sein eigentliches Arbeitsgebiet – DDR. (Vgl. S. 192)

Insgesamt gesehen muss auch diese Publikation der sog. Wendeliteratur zugerechnet

werden, da sie letztendlich mehr eine eigene Vergangenheitsbewältigung als ein Durchdringen der Thematik darstellt.

Regina Meyer

Ernst NOLTE: *Die Weimarer Republik. Demokratie zwischen Lenin und Hitler*. München 2006. Herbig Verlag, 429 S., gebunden, 29,90 EUR.

Sei es Zufall oder nicht – fast auf den Tag genau zwei Jahrzehnte nach Ausbruch des »Historikerstreits«, jener publizistischen Großkontroverse der späten achtziger Jahre, die fälschlicherweise als Streit »um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung« in das öffentliche Bewusstsein der Bundesrepublik eingegangen ist und die doch viel eher ein politisch-kultureller Konflikt um die Freiheit der Wissenschaft hinsichtlich einer multiperspektivischen Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit war, hat Ernst Nolte ein neues Werk über *Die Weimarer Republik als einer Demokratie zwischen Lenin und Hitler* vorgelegt.

Es war Nolte, der im Zentrum des von Jürgen Habermas angezettelten »Historikerstreits« stand, und der noch heute – sozusagen als Spätfolge der damaligen Kontroverse – vereinzelt als »trübe, ja verächtliche Figur der deutschen Zeitgeschichte« (Marcel Reich-Ranicki) apostrophiert wird. Dabei galt der Berliner Historiker und Philosoph seit Erscheinen seines Erstlingswerks über den *Faschismus in seiner Epoche* im Jahre 1963 als ein international renommierter Ideologehistoriker, der sich nicht nur bestens mit der Phänomenologie des Faschismus, sondern, wie seine nachfolgenden Monographien und Sammelbände dokumentieren, nicht minder gut mit Marxismus, (Früh-)Sozialismus, Industriel-ler Revolution sowie der Geschichte des Kalten Kriegs auskennt.

Nach eingehendem Studium der Geschichte der Russischen Revolution nahm Nolte im Verlauf der achtziger Jahre eine konkretisierende Akzentverschiebung seiner bisherigen Forschungen insofern vor, als er seinen ideologegeschichtlichen Ansatz

stärker noch als zuvor mit den realgeschichtlichen Entwicklungsverläufen verknüpfte, und fortan die weltpolitische Bedeutung der bolschewistischen Machtergreifung in Russland für die nachfolgenden politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen, zumal der Entstehung und Etablierung der faschistischen Bewegungen, in das Zentrum seines Paradigmas eines ideologischen Bürgerkriegs in Europa von 1917 bis 1945 rückte.

»Hitler als Anti-Lenin?« – diese, wenn auch rhetorisch verkürzte, Formel verbindet sich seither mit Noltes Versuch, den Nationalsozialismus als Radikalfaschismus ebenso wie den italienischen Normalfaschismus historisierend im Rahmen einer historisch-genetischen bzw. interaktionistischen Totalitarismustheorie als Folge der bolschewistischen Revolution in Russland zu deuten.

Nicht nur der Untertitel *Demokratie zwischen Lenin und Hitler* signalisiert, dass der Autor sich interpretativ in seinem neuen Werk treu bleibt. Bereits auf S. 10 seines Vorwortes lässt Nolte keinen Zweifel, welchem Phänomen der Weimarer Republik er »die größte Bedeutung« zumisst, »nämlich der radikal-pazifistischen Bewegung, die infolge der beispiellos schrecklichen Kriegserlebnisse eine überragende Überzeugungskraft gewonnen hatten, die aber mit dem längst vorhandenen Wunsch verknüpft war, mit den ‚Schuldigen‘ an diesem Kriege auf radikale Weise ‚aufzuräumen‘, damit endlich das ganz Andere, nämlich die kommunistische Gemeinschaft einer Welteinheit ohne Klassen und Staaten, entstehen könne«.

Nein, Ernst Nolte lässt nicht davon ab, diese »Bewegung« und jene »noch radikalere« »Gegenbewegung« (S. 11) des Nationalsozialismus historisch zu relationieren – nun also im Horizont der Weimarer Republik –, selbstredend, ohne die eine oder andere moralisch zu relativieren. Zu Recht, denn dasjenige, was Nolte im Laufe der zurückliegenden zwei Jahrzehnte als Beiträge zu einer Ideologegeschichte der Moderne vorgelegt hat, vor allem seine monumentale Abhandlung über die *Historische Existenz. Zwischen Anfang und Ende der Geschichte?* von 1998, vermochte seinen Interpretationsansatz des totalitären Zeitalters nicht nur weiter zu fundieren, sondern entlarvte die Nol-

te-Schelte des »Historikerstreits« als dasjenige, was sie von Anfang an war: eine geschichtspolitisch motivierte Invektive gegen einen streitbaren, unbequemen Geist, für den das wissenschaftliche Ethos stets mehr war und blieb als bloßes Wortgeklügel im verbands- und parteipolitischen Klügel um Einfluss und Kommissionsvorsitze.

Noltes »apolitischer Rigorismus« (Joachim C. Fest) reizte lange Zeit viele Kollegen und Medienvertreter, doch heute, mit wachsendem Abstand zur geschichtspolitischen Kontroverse der späten achtziger Jahre und angesichts von Noltes fortgeschrittenem Alter, beginnen sich Aversionen und grundsätzliche Vorbehalte in Neugierde, wenn nicht gar zaghafte Zustimmung – und sei es nur partiell – zu wandeln. Zu offenkundig ist der akademische Zuspruch, den der Geschichtsdenkler und einstige Heidegger-Schüler Nolte aus dem Ausland, zumal aus Frankreich und Italien, nicht erst seit Erscheinen des *Schwarzbuchs des Kommunismus* erfährt, und allzu unbegründet war die im Raum stehende Behauptung, Nolte ginge es mit seinen Thesen und Theorien um das Vergehen der Vergangenheit, gar um eine moralische Entlastung Hitlers und der nationalsozialistischen Verbrechen.

Ernst Nolte, der die »Singularität« der nationalsozialistischen Untaten bereits 1963 im *Faschismus in seiner Epoche* postulierte und auch vier Jahrzehnte später in der *Weimarer Republik* daran festhält (S. 11), hat diese Behauptung stets als infame Unterstellung zurückgewiesen und auf den Inhalt seiner Bücher verwiesen, die man jedoch, nachdem einmal der Vorwurf des historischen Revisionismus im Raum stand, hierzulande oftmals gar nicht mehr glaubte lesen zu müssen. Hätte man sie gelesen und liest man das nun erschienene, so sieht man, wie unhaltbar die geschichtspolitischen Behauptungen und Unterstellungen sind.

Noltes nun vorgelegte *Weimarer Republik* verdient große Aufmerksamkeit, nicht zuletzt aus vier Gründen. Zum einen bietet es einen luziden Überblick über Politik, Gesellschaft und Kultur, über Verfassung, politische Strukturen sowie zentrale Akteure; es analysiert in chronologischer Abfolge die »Nöte der Frühzeit«, die »fragile Konsoli-

dierung« sowie schlussendlich »Krise und Untergang« einer Republik, die, daran lässt der Autor keinen Zweifel, in ihrer Genese und vor allem in ihrem Scheitern ganz wesentlich von den politischen Rändern her geprägt war.

Zum anderen schließt der Autor mit der Behandlung jenes bedeutsamen Zeitraums vom Ende des Ersten Weltkriegs bis hin zur Machtübernahme Hitlers im Januar 1933 eine periodische Lücke in seinem Werk, in dem diese Scharnierzeit bislang keinesfalls so detailliert und systematisch beleuchtet wurde, wie dies mit dem nun vorliegenden Buch geschieht. In ihm gelingt es dem hin und wieder der Empirieferne gescholtenen Geschichtsdenkler Nolte im übrigen, in die nüchterne, faktengeättigte Schilderung der Genese der Weimarer Republik Exkurse über »die Linke«, »die Rechte« und »die Mitte« einzuflechten bzw. historisch-ideologiegeschichtliche »Präfigurationen« einzuspiegeln, ohne dass der Text in disparate Teile auseinander fällt. Im Gegenteil. Die *Weimarer Republik* vereint wesentliche thematische Aspekte ganz unterschiedlicher Monographien des Autors, sowohl seiner historischen Tetralogie und philosophischen Trilogie, als auch seiner *Historischen Existenz* und dient, ganz unverkennbar, zur Präzisierung und interpretatorischen Schärfung zentraler Thesen hinsichtlich seines ideologischen Bürgerkriegs-Paradigmas.

So legt die Lektüre des Buches den Eindruck nahe, mit der *Weimarer Republik* sei womöglich nicht nur ein bedeutender Baustein, sondern vielmehr ein Schlussstein im Nolteschen Gedankengebäude eingefügt worden – doch wie auch immer: Tatsache ist – und davon zeugt auch die nun vorgelegte *Weimarer Republik* –, dass das Noltesche Werk in seiner intellektuellen Zwingkraft, seinem Umfang, seiner historiographischen Weite und philosophischen Tiefe in Deutschland und weit darüber hinaus seinesgleichen sucht und einen solitären Rang mit großer Strahlkraft für sich beanspruchen kann. Dass es damit, und so auch der vorliegende »Baustein«, Einspruch von unterschiedlicher Seite provoziert, ja zur Widerrede auffordert, ist selbstverständlich und einer liberalen, offenen Gesellschaft wesensgemäß.

Nicht angemessen und einer offenen Gesellschaft im Grunde unwürdig war der Umgang mit Ernst Nolte und seinen Büchern, wie er in Deutschland über Jahre hinweg praktiziert wurde. Das Erscheinen der *Weimarer Republik* zum zwanzigsten Jahrestag des »Historikerstreits« bietet Gelegenheit, diesen Umgang zu ändern. Man kann eine solche Änderung nicht nur Autor und Werk wünschen, sondern letztendlich einem jeden, der mit dem Ethos der Wissenschaft noch mehr verbindet, als die peinliche Erinnerung an einstige akademische Selbstverständlichkeiten.

Volker Kronenberg

Irene STRENGE: Kurt von Schleicher. Politik im Reichswehrministerium am Ende der Weimarer Republik. Zeitgeschichtliche Forschungen Band 29. Berlin 2006. Duncker und Humblot, 249 S.,kart., 32 EUR.

General Kurt von Schleicher, letzter Reichskanzler der in Auflösung befindlichen Weimarer Republik, bekommt in der Zeitgeschichtsschreibung keine günstigen Noten. Er gilt als Intrigant und Gescheiterter, dem »die Nachwelt keine Kränze flicht«, entweder als »Wegbereiter Hitlers« oder (widersprüchlich genug) als Verfechter einer Militärdiktatur zu dessen Abwehr. Kaum ein Historiker der letzten Jahrzehnte hat sich die Mühe gemacht, noch einmal gründlicher in die Quellen einzudringen. Immerhin hat Heinrich August Winkler darauf hingewiesen, dass die beiden republikanischen Parteien, Zentrum und SPD, Ende Januar 1933 die Republik mehr von Schleicher als von Hitler bedroht sahen und dass die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler kein »unausweichlicher Ausgang der deutschen Staatskrise« seit 1930 war. Da im Reichstag keine regierungsfähige konstruktive Mehrheit für Hitler vorhanden war, sondern nur eine negative und »obstruktive« (der Nationalsozialisten und Kommunisten), hätte nach der Reichsverfassung kein zwingender Grund für Hitlers Berufung bestanden; Hindenburg hätte Schleicher oder eine andere Persönlichkeit als geschäftsführenden Chef an der Spitze der Reichsregierung be-

lassen können bis zur Herstellung einer Regierungsmehrheit oder erneuten Neuwahlen, eine Auffassung, die Carl Schmitt schon in seiner Verfassungslehre von 1928 vertreten hatte (Winkler: *Der lange Weg nach Westen*, Bd. 1, 541 ff.). In dieser Situation, so Winkler, hätten die engsten Berater des Reichspräsidenten Hindenburg mit dem Argument überzeugt, das Übergewicht konservativer Minister in der Regierung Hitler verringere oder beseitige das Risiko seiner Diktatur. Der Braunauer hat sich dann seine »Machtergreifung« mit dem Versprechen einer breiten Mehrheitsregierung aus NSDAP und Zentrum erschlichen, obwohl er am Vormittag des 30. Januar 1933 längst entschlossen war, dass fortan kein Mensch ihn mehr lebendig aus der Reichskanzlei herausbringen werde. Der schicksalhafte Tag wurde nicht zuletzt von den Illusionen der verschiedenen Seiten bestimmt: der nationalistisch-konservativen Rechten, Hitlers »nationale Massen« würden der autoritären Politik die nötige populäre Basis verschaffen, aber auch der Illusion der Republikaner und Demokraten, die auf Hitlers Gaukelspiel einer legalen Mehrheitsregierung hereinfielen und sie Schleichers Verfassungsverstoß eines möglichen Hinausschiebens von Neuwahlen vorzogen.

Angesichts solcher differenzierter Argumentation verdient eine Arbeit wie die vorliegende von Irene Strenge Interesse. Ihr geht es um ein gerechteres Urteil über den Kanzler – General. Sie geht von der These aus, dass Schleicher vom Umbruch 1918 bis zum Januar 1933 ein politisches Credo verfocht, nämlich den Schutz einer lebensfähigen Republik durch eine möglichst starke Stellung des Reichspräsidenten gegen die bedrohlichen zunächst ultralinken (1918/19) und dann (ab 1929) ultrarechten Kräfte. Freilich kommt aber auch die Autorin schließlich nicht um die Erkenntnis herum, dass dieses Credo Schleichers in der Realität doch zu einem beträchtlichen Maß an Unsicherheit, Schwankungen und problematischen Wendungen führte, sodass die Erkenntnis leitende These der Studie sich doch als wenig tragfähig erweist. Irene Strenge muss eingestehen, dass vor allem Schleichers entscheidende Mitwirkung am Sturz Brünnings und des Reichswehrministers Groener

im April/ Mai 1932 nicht nur »menschlich sehr unerfreulich«, sondern sein gleichzeitiges »Paktieren mit Hitler« zur Etablierung der nachfolgenden Regierung Papen-Schleicher »ein schwerer Fehler« war. In der Tat öffnete der Sturz der Regierung Brüning und die Berufung der Regierung Papen am 30. Mai bzw. 2. Juni 1932 Hitler den Weg zum 30. Januar des folgenden Jahres. Frau Strenge scheut sich jedoch, diesen »schweren Fehler« wirklich offen zu legen: den Wandel von der gemäßigten, »parlamentarisch tolerierten« Präsidialregierung Brüning – Groener zur autoritären und explizit antiparlamentarischen Regierung Papen-Schleicher und das damit verbundene Zugeständnis der Neuwahlen zum 31. Juli, die die Hitler- Bewegung zur stärksten politischen Kraft werden ließen, sowie die Aufhebung des SA- und SS-Verbots Groeners nach kaum zweimonatiger Gültigkeitsdauer im Juni 1932 – wahrlich ein fundamentaler und leichtfertiger Fehler, der dem Hereinholen des Trojanischen Pferdes in die Mauern der Stadt glich.

Schleicher hat diesen Fehler dann ein halbes Jahr später, im November/ Dezember 1932, auch erkannt und sich bemüht, ihn wieder rückgängig zu machen. Und er griff dabei auf Konzepte Brünings und Groeners zurück, wegen deren man (Hindenburg und Schleicher) sie gestürzt hatte: den Versuch der Spaltung und der Hereinnahme des gemäßigten Flügels der Hitler-Partei in die Regierungsverantwortung und eine neue parlamentarische Kombination, die vom Strasserflügel der NSDAP über das Zentrum möglichst bis zur SPD reichen sollte, sei es durch deren Tolerierung oder durch ihre Regierungsbeteiligung. Doch dieses vieldiskutierte Querfront-Konzept zur Abwehr Hitlers in letzter Minute musste schon deshalb scheitern, weil zu dem General und Kanzler nach allem Vorhergegangenen jetzt niemand mehr – von der SPD bis Hindenburg – Vertrauen hatte, sodass Schleicher schließlich im wahrsten Sinn des Wortes zwischen allen Stühlen saß. Der Autorin liegt zu Recht daran, nicht alle Verantwortung und Schuld an der verhängnisvollen Entwicklung zum 30. Januar auf Schleicher abzuladen. Sie bezieht vielmehr in den Vorwurf des Versagens gegenüber dem Machtstrategen Hitler auch alle ein, die als zeitgenössische Akteure

nicht weniger Illusionen über diesen Gegner hatten als Schleichers selbst mit seiner verhängnisvollen Unterschätzung der strategisch-taktischen Fähigkeiten des Parteiführers und seines Machtwillens. Das betraf nicht zuletzt die politischen Parteien aller Couleurs und ihre Führer, die »bürgerlichen« und konservativen ebenso wie die beiden linken, SPD und KPD. Gerade auch sie erwarteten Hitlers rasches Scheitern und den anschließenden historisch determinierten linken Gegenstoß. In der Tat war es nur eine kleine Minderheit unter den Zeitgenossen, die Hitlers und seiner Leute Wesen und Ziel durchschauten, bei den Konservativen etwa der Einzelgänger Ewald von Kleist-Schmenzin, bei den Sozialdemokraten Reformier wie Julius Leber oder Carlo Mierendorff, nicht der verknöcherte Parteivorstand- und Apparat. Die große Mehrheit der politischen Klasse erkannte nicht die »brave new world« des Revolutionärs Hitler, seine totalitären Methoden der Machteroberung und Behauptung und die Manipulation der Massen mittels »Verführung und Gewalt«. Das alles wurde zwar nach dem 30. Januar mit atemberaubender Geschwindigkeit deutlich, vollends durch die Mordnacht des 30. Juni 1934, der Schleicher geradezu mit Notwendigkeit zum Opfer fallen musste. Aber da war die totalitäre Diktatur Hitlers schon voll etabliert und von Innen nicht mehr zu stürzen. Erst die Nachkommen waren in der Lage, zu erkennen, dass »der Kaiser nackt« war, und über das Knäuel von »Schuld und Verhängnis« (Alfred Heuss) nachzudenken, das sich hier offenbarte – ein ernüchterndes Exempel zu dem Thema, ob und wie weit Zeitgenossen die Einsicht in das Wesen ihrer jeweiligen Gegenwart möglich und zuzumuten ist. Irene Strenge's Schleicher-Studie, auch wo sie im einzelnen nicht durchgängig zu überzeugen vermag, ist jedenfalls geeignet, zu solchen grundsätzlichen Überlegungen neu anzuregen. Sie macht mit ihrem Bemühen, Schleicher Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, erneut deutlich, dass in diesem schwierigen Gelände der deutschen und europäischen Zeitgeschichte alle Versuche der Schwarz-Weiß-Zeichnung in die Irre führen müssen.

Klaus Hornung

Florian ANTON / Leonid LUKS (Hrsg.): *Deutschland, Rußland und das Baltikum. Beiträge zu einer Geschichte wechselvoller Beziehungen. Festschrift zum 85. Geburtstag von Peter Krupnikow. Köln 2005. Böhlau Verlag, 408 S., brosch., 44,90 EUR.*

Der Titel der dem Historiker Peter Krupnikow gewidmeten Festschrift deutet es schon an: In diesem Band geht es keineswegs ausschließlich um die zeitgeschichtlichen und politischen Aspekte und ihre ideengeschichtlichen Reflexe in diesen wechselvollen Beziehungen. Vielmehr befassen sich einige der thematisch sehr heterogenen Beiträge mit der Politikwissenschaft entfernten Gegenständen – so z.B. der mittelalterlichen Kunstgeschichte. Eine eingehendere Würdigung dieser Beiträge muss hier darum unterbleiben, es versteht sich von selbst, dass sie auch dem an den politischen Beziehungen Interessierten wertvolle Einblicke gewähren können, insofern sie kulturelle Hintergründe dieser Beziehungen wesentlich erhellen, die in unseren Breiten auch nach der Aufnahme der baltischen Staaten in NATO und Europäische Union selbst im Bereich akademischer Allgemeinbildung ungenügend präsent sind.

Die Beiträge sind insgesamt chronologisch geordnet, was ungewöhnlich erscheinen mag, doch wäre eine systematische Einordnung bei dieser thematischen Vielfalt auch kaum zu erreichen – zumal man einer Festschrift für einen Historiker durchaus auch gerne eine historische Ordnung zugeht. Abschließend sei hinsichtlich der Struktur des ganzen Bandes erwähnt, dass die Autoren in erster Linie dem Baltikum und Deutschland verbunden sind, weniger Russland. Ob dies der wissenschaftlichen Objektivität des Bandes, der durchaus der legitimen Betonung der kulturellen und politischen Eigenständigkeit der baltischen Staaten gegenüber Russland verschrieben ist, Abbruch tun kann, muss freilich jeder für sich selbst entscheiden.

Von Interesse für eine auch an geschichtlichen Hintergründen interessierte Politikwissenschaft sind vor allem die folgenden Beiträge. Trotz des nun wirklich mittelalterlichen Themas sei zunächst der Artikel Hans-Heinrich Noltes »Die Eroberung des

Baltikums durch deutsche Herren im 13. Jahrhundert in globalgeschichtlicher Perspektive« erwähnt, der gleichsam den Ausgangspunkt für die Beziehungen in der Region im Rahmen der christlichen Mission Livlands markiert und so auch für die politikwissenschaftliche Beschäftigung mit der Region wertvolles Grundlagenwissen liefert. Mit einem großen Sprung hinweg über die Zeit kommen wir zu dem Artikel von Leonid Luks, der in seinem Beitrag die durchaus frappierenden Ähnlichkeiten in der antisemitischen Grundhaltung Heinrich von Treitschkes und Fjodor Dostojewskis wie auch ihrer Entwicklung beleuchtet, was nicht nur im Bezug auf das damit verbundene Konzept einer »organischen nationalen Einheit« erhellend ist. Luks zeigt dabei die verheerende Wirkung der breiten Rezeption der antijüdischen Gedanken dieser beiden intellektuellen Autoritäten auf, wobei er in konzentrierter Form auch die historische Folie, d.h. die sozioökonomischen Probleme, sowie die geschichtstheoretische Perspektive, also den geschichtlichen Auftrag einer jeweils »auserwählten« Nation, als für dieses Denken bestimmend zur Geltung bringt.

Politikwissenschaftlich lehrreich sind auch die beiden Aufsätze zur sowjetischen Zeitgeschichte. Ludmila Thomas greift das von ihr schon an anderer Stelle bearbeitete Thema der politischen Biographie Georgi Tschitscherins auf und ergänzt einige Aspekte. Sie geht dabei im Wesentlichen den Spuren nach, die persönliche Dispositionen bei seiner Ausübung des Amtes als »Volkskommissar des Äußeren« hinterlassen haben. Dass er aus dem Adel stammte, was ihm seine Arbeit als Diplomat wesentlich erleichterte, dann seine Wachsamkeit gegenüber den Medien und eine damit verbundene pragmatische Sensibilität für die rhetorische Selbstdarstellung der Sowjetunion und schließlich die persönlichen Beziehungen zum deutschen Botschafter Brockdorff-Rantzau und dem russischen Dichter Michail Kusmin tragen wesentlich zur Erklärung der Entfremdung Tschitscherins von der übrigen Sowjetführung bei. Auch der Aufsatz »Entkolonialisierung in der Sowjetunion. Die neuen nationalen Eliten in den sowjetischen Unionsrepubliken seit den

1950er Jahren« von Gerhard Simon knüpft an frühere Arbeiten des Autors an und zeigt nun ex post die Bedeutung auf, die nicht-russische Eliten für die Auflösung der Sowjetunion hatten. Bemerkenswert ist hier vor allem der Aufweis Simons, dass die jeweiligen Eliten zum einen zunächst völlig systemtreu gewesen waren und zum anderen erst durch Breschnews Politik der stabilen Kader ihre kulturelle und also nationale Verwurzelung verstärkt hatten, ehe sie zu treibenden Kräften des Zerfalls der Sowjetunion wurden.

Die vier letzten Aufsätze beziehen sich auf die Zeit nach der Unabhängigkeit des Baltikums. Die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland im Jahr 1991 stellt Eckart Herold dar. Kristina Hansen zeichnet in ihrem Beitrag konzentriert die Beziehungen zwischen Estland und Russland im Spannungsfeld estnischer Sicherheitspolitik und russischer Großmachtpolitik nach. An Hand des Strebens Estlands nach dem NATO-Beitritt wird die Interdependenz verschiedener Felder nationaler Politik beider Seiten einleuchtend aufgewiesen. Ebenfalls einen guten Überblick bietet Philipp Kerns Auseinandersetzung mit den politischen Beziehungen zwischen Russland und Europäischer Union seit dem Amtsantritt Putins und ihren gleichsam im Hintergrund wirkenden wirtschaftlichen Determinanten. Im letzten Aufsatz des Bandes nimmt Florian Anton die von Hansen bereits angesprochene Problematik baltischer Sicherheitspolitik im Bezug auf Lettland in einer auf die Europäische Union erweiterten Perspektive wieder auf. Die Alternativlosigkeit der bisher erfolgten baltischen Sicherheits- und Integrationspolitik verknüpft er in einem Ausblick auf die zukünftige außenpolitische Option Lettlands als Mittler zwischen EU und Russland mit der Aufgabe der lettischen Republik »ein vernünftiges Abwägen zwischen ihrer allein aus historischen Gründen vorhandenen europäischen Identität sowie dem erst kürzlich wiedergefundenen nationalen Bewußtsein« (S. 364) zu bewerkstelligen. Dies und die damit notwendig einhergehende Befreiung von der historischen Last russischer Bedrohung ist ein weiterer, wichtiger Schritt auf dem Wege der Transformation aller baltischen Staaten: eine Aufgabe,

der die mit dem Thema befassten Autoren in diesem Band bestenfalls verhalten optimistisch gegenüberstehen.

Abschließend gilt es festzuhalten, dass sowohl das biographische Vorwort als auch das eigene Kapitel »Begegnungen mit Peter Krupnikow« interessante Einblicke in das akademische und keineswegs unpolitische Leben des Jubilars geben, welches die wechselseitigen Beziehungen zwischen Deutschland, Rußland und dem Baltikum wieder spiegelt und so als historische Konkretion um eine weitere Facette bereichert, was diesem informativen Band einen angemessenen Rahmen gibt.

Holger Zapf

André KAISER: Mehrheitsdemokratie und Institutionenreform. Verfassungspolitischer Wandel in Australien, Großbritannien, Kanada und Neuseeland im Vergleich. Frankfurt a.M./New York 2002. Campus Verlag, 559 S., brosch., 59,90 EUR.

Der politikwissenschaftliche Vergleich von Institutionen leidet nur allzu oft unter einem zentralen methodischen Manko: Er begreift den Gegenstand als statisches, von lange Zeit invarianten Elementen geprägtes Regelgefüge und vernachlässigt daher meist die Frage nach dem permanenten Wandel, welchem diese Institutionengefüge unterliegen. Beispielhaft für diese analytische Blindstelle sind die wegweisenden Studien Arend Lijpharts, die zwar wichtige Beiträge zur typologischen Unterscheidung zeitgenössischer Demokratien (consensus vs. majoritarian democracy) und zur Performanzforschung beinhalten, gerade aber den innersystemischen Wandel der betrachteten Demokratien nicht genügend abbilden.

In diese Lücke stößt nun André Kaiser mit seiner voluminösen Mannheimer Habilitationsschrift zu den politischen Systemen Australiens, Großbritanniens, Kanadas und Neuseelands. Dabei setzt er sich zwei Ziele: Zum einen geht es ihm darum, »konzeptionelle Bausteine für eine systematisch vergleichende Analyse verfassungspolitischer Reformdiskussionen zu liefern« (S. 424); zum anderen um einen detaillierten empiri-

schen Vergleich der faktischen Reformprozesse in den vier Ländern mit dem Anspruch, Regelmäßigkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten und zu erklären.

Dem akteurszentrierten Institutionalismus verpflichtet, geht Kaiser in seinem konzeptionellen Gebäude von der Kernannahme aus, dass der Institutionenwandel in den vier Systemen primär durch »strukturierte Eigeninteressen politischer Akteure« (S. 425) erklärt werden kann, mithin durchweg aus dem systemischen Inneren kommt und nicht primär durch externen Strukturwandel (gesellschaftliche, wirtschaftliche Modernisierung etc.) induziert ist. Zu dieser Erkenntnis kommt er deshalb, da die vier ausgewählten »Mehrheitsdemokratien« diesbezüglich in ganz ähnliche Rahmenbedingungen eingebettet waren, aber trotzdem ganz unterschiedliche institutionelle Reformen durchliefen.

Empirisch ist zunächst festzustellen, dass die Reformschübe in den vier Staaten zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgten: Während die entsprechenden Diskussionen in Australien im Grunde schon seit der Schaffung des bundesstaatlichen *Commonwealth* zu Beginn des 20. Jahrhunderts permanent geführt wurden, begannen sie in Großbritannien und Neuseeland erst ab den siebziger bzw. achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts eine größere Rolle zu spielen. Auch in Kanada erfolgt diese reformorientierte Initialzündung mit dem Beginn der *révolution tranquille* in den Sechzigern vergleichsweise spät.

Zweitens zeigt sich, dass die Schwerpunkte der Reformdiskussion recht unterschiedlich und zum Teil auch pfadabhängig waren, da sie sich an den spezifischen Bedingungen und Probleme der einzelnen Systeme orientierten, nicht an generellen demokratietheoretischen Überlegungen: Während im bundesstaatlichen Australien die Abschaffung der Monarchie und die Reform des Föderalismus im Mittelpunkt standen, prägte im einheitsstaatlichen Neuseeland die Diskussionen um das Wahlrecht die Szenerie. In Großbritannien wiederum standen insbesondere die Reform des als undemokratisch apostrophierten House of Lords und das Projekt der Devolution im Mittelpunkt, während in föderalen Kanada nach der

»Heimholung« der Verfassung 1982 vor allem um eine präzise Kompetenzverteilung zwischen Bund und Provinzen sowie insbesondere um das Verhältnis Quebecs zur Föderation gestritten wurde.

Drittens zeigt Kaiser, dass Dauer und Erfolg von Reformprozessen in keinem systematischen Zusammenhang stehen: Gerade in Australien resultierten die schon sehr lange währenden Reformforderungen letztlich kaum in substantiellen Änderungen des Institutionengefüges, da die vielfältigen »Vetopunkte« der australischen Föderalverfassung entsprechende Initiativen (Reform des Senats; Übergang zur Republik) regelmäßig scheitern ließen; Ähnliches gilt auch für Kanada, wo umfangreiche Reformen (Meech Lake Accord, Charlottetown Accord) an den Vetokompetenzen der Provinzen scheiterten. Demgegenüber waren in den von »flexiblen«, weil nicht einheitlich kodifizierten Verfassungsordnungen geprägten Staaten Großbritannien und Neuseeland Reformen im Grundsatz wesentlich einfacher durchzusetzen.

Der Blick ins Detail zeigt aber auch hier das Obwalten insbesondere *informeller* Hürden, die Institutionenreformen jahrzehntelang verschleppen halfen. So wurden sowohl Oberhausreform als auch Devolution in Großbritannien seit den siebziger Jahren zum dauernden Gegenstand *parteilichtischer* Auseinandersetzung, da die Labour Party in ihrer langen Oppositionszeit seit 1979 mehr und mehr zur Speerspitze der Reformen wurde, um dieses systemkritische Potential für ihr politisches Comeback zu instrumentalisieren. Der Strukturkonservatismus der Regierungen Thatcher und Major ließ derlei Wandel zuvor aber nicht zu.

Auch in Neuseeland weist Kaiser derlei informelle Hürden nach, die sogar noch weiter reichten als im britischen Mutterland: Der informelle reformfeindliche Grundkonsens der beiden gegnerischen Großparteien konnte Anfang der achtziger Jahre bezüglich der Wahlrechtsreform erst durch externen Druck erzwungen werden: So lange zwei große Parteien durch regelmäßige Alternanz in der Regierungsverantwortung kalkulierbare Chancen auf die Gewinnung politischer Macht besitzen, sind Institutionenreformen trotz formal niedriger Ände-

rungshürden unwahrscheinlich, da sie im Nutzenkalkül der entscheidenden Akteure keine entscheidende Rolle spielen.

Kurzum: Die große Stärke von Kaisers Studie, deren inhaltliche Fülle hier notwendigerweise nur im Ansatz vorgestellt werden konnte, liegt im detaillierten Nachweis permanenten Institutionenwandels in den vier Systemen und den trotz der mehrheitsdemokratischen Grundlogik doch recht unterschiedlichen Reformzielen und –erfolgen. Insoweit ist er dem selbst gesteckten Anspruch, vergleichende Institutionenforschung mehr als bisher auch als Institutionen*wandelforschung* zu betreiben, voll gerecht geworden. Schade nur, dass er seine »konzeptionellen Bausteine« am Ende nicht doch zu einem systematischen Theorieansatz weiterentwickelt hat, wozu doch gute Voraussetzungen bzw. Vorbilder bestünden: Schon Arend Lijphart hat seinen empirischen Demokratievergleich ja in die theoretische Folgerung münden lassen, Konsensdemokratien seien an bestimmten Performanzkriterien gemessen die leistungsfähigeren Systeme. Darüber wird seither intensiv gestritten, aber das ist letztlich der langfristig bleibende theoretische Nutzen seiner Studien. Auch für Kaiser hätte sich eigentlich die präzise theoretische Klärung der Frage angeboten, ob nicht unterschiedliche Ausprägungen mehrheitsdemokratischer Gefüge nicht systematisch die institutionenreformerische *Performanz* vorbestimmen. Ansätze hierzu liefern seine eigenen theoretischen Vorarbeiten (Konzept der Vetopunkte) bzw. die empirischen Details seiner Studie ja genügend (unterschiedliche Territorialstrukturen; Struktur und Wandel des Parteiensystems; Konstanz bzw. Wandel informellen verfassungspolitischen Grundkonsenses; Rolle externer Akteure als Katalysatoren etc.). Doch das theoretische Resümee der Studie (S. 424–425) bleibt dafür viel zu skizzenhaft. Aber vielleicht ist gerade dies ein guter Anreiz, die vergleichende Institutionenforschung mit neuem Elan auch auf theoretischer Ebene weiter voranzutreiben.

Martin Sebaldt

Elmar WIESENDAHL: *Mitgliederparteien am Ende? Eine Kritik der Niedergangsdiskussion*. Wiesbaden 2006. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 196 S., brosch., 26, 90 EUR.

Zur Aufrechterhaltung von stabilen und dauerhaften Verbindungen zur Bevölkerung haben sich die Parteien traditionell als Mitgliedervereinigungen konstituiert, weil sie die Absicht verfolgen, mit Hilfe dieser Organisationen stetige Beziehungen zu den verschiedenen Wählergruppierungen aufzubauen. Der Mitgliederverband ist das organisatorische Bindeglied zwischen der Parteielite und der Bürgerschaft, vermittelt die Belange der Parteihänger gegenüber den Mandatsträgern der Partei und unterstützt die Parteiführung bei der Wählermobilisierung. Obgleich demokratische Parteien sich nach ihrem Selbstverständnis in der Regel als Mitgliederparteien definieren, herrscht bislang keine Einigkeit darüber, welche grundlegenden Wesensmerkmale für diesen Parteyentyp kennzeichnend sind. Dies hängt auch damit zusammen, dass die bekannten Parteyentypen des 20. Jahrhunderts, angefangen von der ideologischen Massenintegrationspartei, über die Volkspartei bis hin zur professionalisierten Wähler- oder Medienpartei, stets, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, über eine Mitgliederbasis verfügten. Nichtsdestotrotz wird seit geraumer Zeit, gestützt auf empirische Befunde, der Niedergang der Mitgliederparteien propagiert. Die rückläufigen Mitgliederentwicklungen der Parteien während der letzten Jahrzehnte in Westeuropa haben viele Parteyenforscher nicht nur zum Anlass genommen, um die Schwäche und Verwundbarkeit der Mitgliederparteien zu betonen. Die Mitgliederpartei wird zudem als ein unzeitgemäßes Parteyenmodell bewertet, das den Funktionsanforderungen moderner politischer Systeme nicht mehr gerecht werde.

Den verschiedenen durch diese Grundthese aufgeworfenen Fragestellungen ist Elmar Wiesendahl in seiner jüngsten Studie über *Mitgliederparteien am Ende?* nachgegangen. Dabei zeichnen sich Mitgliederparteien nach Wiesendahl dadurch aus, dass sie die Mitglieder als eine »strategische Organisationsressource« betrachten. Während die Mitglieder ihre Parteien durch bestimmte

Leistungen, insbesondere durch Beitragszahlung, Wahlkampfarbeit auf lokaler Ebene und Außenkommunikation mit dem gesellschaftlichen Umfeld der Partei, unterstützen, stehen ihnen im Gegenzug Exklusivrechte bei der Führungsauslese, Einflussmöglichkeiten bei der Gestaltung der Parteiprogrammatik und politische Karrierechancen zur Verfügung (S. 20 f.). Trotz dieser Privilegien fällt die Bilanz in der Mitgliederentwicklung der deutschen Parteien negativ aus: Von 1990 bis Ende 2004 hat sich nach Wiesendahl ein Verlust von über 740.000 Mitgliedern angehäuft (S. 35), wobei er als wesentlichen Erklärungsfaktor für die Mitgliederrezession die ausbleibenden Neueintritte ansieht. Dadurch konnten die Abgänge und Austritte aus den Parteien nicht hinreichend kompensiert werden. Die verschiedenen Gründe, die für die Rekrutierungskrise und die hierzu parallel verlaufende Überalterung der Parteien in der Literatur diskutiert werden, unterzieht Wiesendahl einer kritischen Überprüfung (S. 62 ff.). Hierbei will er die oft beschriebene Anreizschwäche der Parteien, die auf besondere Parteirituale und zeitaufwändige parteiinterne Gremienarbeit zurückgeführt wird, nicht als den entscheidenden Gesichtspunkt für die Mitgliederschwäche einstufen (S. 72 f.). Ebenso wenig kann nach Wiesendahl die von Ronald Inglehart formulierte Postmaterialismustheorie, wonach einige Teile der Nachkriegsgeneration aufgrund neuer Wertorientierungen und eines gesteigerten Selbstbestimmungstrebens tradierten Institutionen repräsentativer Demokratie den Rücken gekehrt hätten, den Mitgliederrückgang der Parteien deuten. Wiesendahl hält diesem Ansatz nämlich entgegen, dass auch nach dem Abflauen der postmaterialistischen Bewegung in den 90er Jahren der Mitgliederrückgang nicht nachgelassen habe (S. 82 f.). Für den Mitgliederschwund in den Parteien bietet Wiesendahl vielmehr ein »Erklärungs-Puzzle« an, indem er u.a. auf die gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse, die mangelnde weltanschauliche Anziehungskraft der Parteien und das stark gesunkene Vertrauen der Bürger ihnen gegenüber abstellt (S. 96 ff.). Der Mitgliederrückgang ist nach seinen Ausführungen für die Parteien in der Tat ein Pro-

blem, da die Frage »Do Members matter?« grundsätzlich positiv beantwortet werden müsse (S. 106 ff.).

Zieht man die von Wiesendahl vorgelegte gehaltvolle Analyse heran, dann ist der Zustand der Mitgliederparteien besorgniserregend, wenn auch nicht völlig hoffnungslos. Jedenfalls erscheint die verbreitete These fragwürdig, der zufolge die Parteien auf eine gesicherte Mitgliederbasis zukünftig verzichten könnten. Auch die professionellen Berufspolitikerparteien sind auf Mitglieder angewiesen, da die formellen und informellen Beziehungen zu den Bürgern und den gesellschaftlichen Gruppierungen gerade in einer Epoche, in der die sozialen Milieus kontinuierlich erodieren, von entscheidender Bedeutung sind. Werbeagenturen, Umfrageinstitute und Politikberater können diese von den Mitgliedervereinigungen zu bewältigenden Aufgaben nicht in adäquater Weise ausüben. Deshalb gewinnt der Befund, dass sich immer weniger Bürger zu einem Parteibeitritt bereit erklären, an Brisanz, wenn man bedenkt, dass der Verfall des Vertrauens gegenüber den Großparteien und die sinkenden Eintrittszahlen seit 1983 einen parallelen Verlauf aufweisen (S. 93 ff.). Die Mitgliederrezession lässt sich damit als Indiz einer Abkoppelungs- und Entfremdungsentwicklung interpretieren, die zu einer Schwächung der sozialen Verankerung der Parteien geführt hat. Dieser Befund ist demokratietheoretisch bedenklich, da das Grundgesetz von einem Parteienbild ausgeht, bei dem die Parteien ihren Charakter als im gesellschaftlichen Bereich verwurzelte Vereinigungen bewahren müssen (vgl. *BVerfGE* 85, 264 (287)). Jenseits dieser verfassungsrechtlichen Anforderung müssen die Parteien auch selbst ein Interesse haben, das belastete Verhältnis zur Wählerschaft zu verbessern, weil es letztlich um die Frage der grundsätzlichen Akzeptanz des Parteiensystems geht. Man wird hierbei mit Wiesendahl annehmen müssen, dass die Mitglieder als »Garanten für die gesellschaftliche Beziehungsfähigkeit der Parteien« (S. 173 f.) auch künftig unabkömmlich sind.

Foroud Shirvani